

Lukas Ospelt

ZUR FRAGE DES GEWALTVERBOTES UNTER EHELEUTEN

IM LICHT DES ABGB VON 1812, DES EHEGESETZES
VON 1973 UND DES GEWALTSCHUTZRECHTES
VON 2000/2001

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 87 (2024)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut in Bendern.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Prof. Dr. Patricia Schiess, Prof. Dr. Thomas Meier und Frau Ruth Allgäuer vom Liechtenstein-Institut gedankt.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 87 (2024)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-87>

ABSTRACT

Das vorliegende rechtsgeschichtliche Arbeitspapier basiert auf dem Vortrag, den ich zur Frage des Gewaltverbotes unter Eheleuten am II. Liechtensteinischen Historikerinnen- und Historikertag vom 18. Oktober 2024 im Gemeindesaal Gamprin gehalten habe.

Das Arbeitspapier widmet sich zunächst der modernen liechtensteinischen Judikatur sowie der Istanbul-Konvention gegen häusliche Gewalt von 2011, der Liechtenstein 2021 beitrug. Es folgt ein Blick zurück auf die ganz anders gearteten Rechtsvorschriften der frühen Neuzeit, nämlich die Revidierten Hamburger Stadtstatuten von 1603, den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 sowie das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794. Nach einer Darstellung der verschiedenen Gewaltbegriffe im Rechtssinne, wie sie einst und heute in Gebrauch waren, befasst sich das Arbeitspapier mit der für Liechtenstein massgeblichen österreichischen Judikatur und Lehre im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Dabei wird eingehend auf die wechselhafte Auslegung von § 109 ABGB von 1811 sowie von § 413 des Strafgesetzes von 1852 eingegangen. Diese österreichischen Gesetze wurden von Liechtenstein 1812 bzw. 1859 rezipiert. Keine normative Verbesserung für die von Gewalt betroffenen Frauen brachte das liechtensteinische Ehegesetz von 1973, das ohne Beteiligung der liechtensteinischen Frauen verabschiedet wurde und wie schon das ABGB u.a. auf den Trennungsgrund der schweren Misshandlung abstellte. Mit der Ehrechtsnovelle von 1998 fiel dieser Trennungsgrund dahin. Ein Meilenstein in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt in Liechtenstein war hingegen das sogenannte Gewaltschutzrecht von 2000/2001, mit dem das ABGB, das Polizeigesetz und die Exekutionsordnung abgeändert wurden. Die hier zu nennenden Schlagworte sind die Wegweisung und das Betretungsverbot, die seither von der Landespolizei gegen einen «Aggressor» ausgesprochen und vollzogen werden, sowie die einstweiligen Verfügungen seitens des Landgerichtes. Einen beschränkten Schutz vor häuslicher Gewalt bietet schliesslich das liechtensteinische Ausländerrecht für Drittstaatsangehörige. Im Schlussteil des Arbeitspapiers wird eine Ergänzung des liechtensteinischen Ehegesetzes durch ein ausdrückliches Gewaltverbot für Eheleute vorgeschlagen. Im Anhang finden sich zudem zwei Exkurse: Anhang I befasst sich mit den Normen zur Züchtigung von Kindern durch Eltern und Lehrpersonen seit der liechtensteinischen Polizeiordnung von 1843 bis in die Gegenwart, während Anhang II auf die Züchtigung als zivile und militärische Strafe in Österreich und Liechtenstein im 19. Jahrhundert eingeht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einführung	5
A.	Einleitung.....	5
B.	Begriffsbestimmung: Was war und was ist (häusliche) Gewalt?	7
II.	Die Frage des «ehemännlichen Züchtigungsrechtes» im Lichte des ABGB von 1811/1812 sowie des Strafgesetzes von 1852/1859.....	10
A.	Die Massgeblichkeit österreichischen Justizrechts für Liechtenstein	10
B.	Der Scheidungsgrund der «schweren Misshandlungen» gemäss § 109 ABGB aF	11
1.	§ 109 ABGB (und § 115 ABGB) als Einfallspforte(n) für das «ehemännliche Züchtigungsrecht»?	11
2.	Der zivilrechtliche Misshandlungsbegriff bei den «Gesetzesvätern» des ABGB.....	12
3.	Der Standpunkt der österreichischen Zivilrechtslehre zum Misshandlungsbegriff des § 109 ABGB aF	13
4.	Die österreichische Zivilrechtsjudikatur zum Misshandlungsbegriff des § 109 ABGB aF ...	14
5.	Die Verschuldensfrage und der Unterhaltsanspruch	16
6.	Die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes aufgrund der Gefährdung eines Ehegatten	18
C.	Die österreichische Strafrechtsjudikatur zum Begriff der «Misshandlung bei häuslicher Zucht» gemäss § 413 des Strafgesetzes von 1852/1859.....	19
III.	Der Trennungsgrund der «schweren Misshandlung» gemäss Art. 59 des liechtensteinischen Ehegesetzes von 1973 aF.....	22
IV.	Das liechtensteinische Gewaltschutzrecht von 2000/2001	25
V.	Der beschränkte Schutz vor häuslicher Gewalt im liechtensteinischen Ausländerrecht für Drittstaatsangehörige	28
VI.	Schlussbemerkungen.....	29
	Anhang I: Liechtensteinische Rechtsvorschriften zur körperliche Züchtigung von Kindern durch Eltern und Lehrpersonen seit dem 19. Jahrhundert	30
	Anhang II: Die körperliche Züchtigung als zivile und militärische Strafe in Österreich und Liechtenstein im 19. Jahrhundert	32
	Literaturverzeichnis.....	34
	Entscheidungssammlungen.....	35

I. EINFÜHRUNG

A. Einleitung

Das Fürstliche Obergericht vertrat vor zehn Jahren in einer bemerkenswerten Entscheidung die Rechtsansicht, dass «grundsätzlich» jedwede Zufügung von körperlicher Gewalt in der Ehe und in der Familie verpönt ist, durch nichts entschuldigt werden kann und per se einen schweren Verstoss gegen die aus der Ehe als Rechtsgemeinschaft resultierenden Pflichten, unter anderem zur anständigen Begegnung im Sinne des Art. 43 des liechtensteinischen Ehegesetzes¹, darstellt.²

Diese Auffassung steht ganz im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates von 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt («Istanbul-Konvention»)³, der das Fürstentum Liechtenstein 2021 beiträt. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Konvention haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person zu treffen, öffentlich wie privat gewaltfrei zu leben. Es handelt sich dabei um eine Vorgabe, die insbesondere im Hinblick auf Frauen relevant ist. Dahinter steht nach Art. 12 Abs. 1 der Konvention das erklärte soziokulturelle Ziel, Vorurteile, Bräuche und Traditionen zu beseitigen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf der Rollenzuweisung für Männer und Frauen beruhen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zuletzt dazu, das Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter oder der Täterin auszustatten (Art. 29 Abs. 1) und vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, strafrechtlich zu sanktionieren (Art. 35). Diese Massnahmen sind gemäss Art. 30 Abs. 1 der Konvention durch einen Schadenersatzanspruch des Opfers für einschlägige Straftaten zu flankieren. Anlässlich des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens zur Istanbul-Konvention verdeutlichte die liechtensteinische Regierung, dass es sich beim Schutz vor Gewalt um eine staatliche Kernaufgabe handelt.⁴ Gleichzeitig hat vertrat sie den Standpunkt, dass die liechtensteinische Rechtsordnung den Anforderungen der Konvention bereits «weitestgehend» genüge.⁵

Die Ablehnung der häuslichen Gewalt als ein der Gegenwart selbstverständliches Rechtsprinzip war dem liechtensteinischen, österreichischen und deutschen Recht der Vergangenheit fremd. Es liegt auf der Hand, dass die einschlägigen Diskurse dem Rechtsgefühl der Frauen nicht gerecht werden konnten, solange sie ausschliesslich auf dem Wahrnehmungshintergrund von männlichen

¹ Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20 (LR 212.10). Art. 43 des Ehegesetzes idF LGBl. 1993 Nr. 53 spricht nicht von «anständiger Begegnung», sondern von der Verbindung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft bzw. vom einträchtigen Zusammenwirken der Ehegatten, die einander Treue und Beistand schulden. Tatsächlich stammt die Wortfolge «anständige Begegnung» aus § 90 des österreichischen ABGB, JGS 1811/946 idGF. Mit der Formulierung von Art. 43 des liechtensteinischen Ehegesetzes wurde Art. 159 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) rezipiert.

² Zitiert in: GE 2014, 66, Pkt. 5.5.

³ Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, LGBl. 2021 Nr. 242 (LR 0.311.35).

⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes vom 23. März 2021, BuA Nr. 15/2021, S. 9.

⁵ Ebd., S. 12.

Juristen und Theologen beruhten.⁶ Gerne wurde von Letzteren auf den Apostel Paulus verwiesen, der die Frauen im Brief an die Epheser 5,22–23 den Männern unterordnete: Der Mann sei des «Weibes Haupt» und als solches vergleichbar mit Christus als dem Haupt der Gemeinde. In seinem Trostbüchlein von 1578 führte der lutherische Theologe Thomas Guntherus sogar aus, dass der Frau wegen des Sündenfalls ein Kreuz auferlegt worden sei. Dieses diene dazu, die Natur der Frau zu demütigen und zu erniedrigen, da sie ohne ein solches Kreuz kaum im Zaum gehalten werden könne.⁷

Es verwundert daher kaum, dass im deutschsprachigen Raum für das Mittelalter und die frühe Neuzeit von einem aus dem germanischen Recht herrührenden, christlich verbrämten Züchtigungsrecht des Ehemannes über seine Frau auszugehen ist. Freilich vermitteln die Quellen kein einheitliches Bild. Auch wird in den Rechtstexten der frühen Neuzeit das Züchtigungsrecht des Ehemannes nur selten erwähnt.⁸ Ein öfters zitiertes Beispiel für das sogenannte *ius castigandi* sind die revidierten Statuten Hamburgs von 1603, welche dem Ehemann das Recht der «moderaten» Züchtigung gegenüber seiner Ehefrau einräumten (Teil IV Art. 48).⁹ «Sonst wird mässige Züchtigung des Ehemannes über seine Haussfraue / [...] / billig erlaubt und zugelassen; würde aber jemand bey dieser Züchtigung zu weit gehen / und einen der vorgedachten Personen der gestalt beschädigen / dass der Tod darauf erfolgte / auf den Fall müssen vorbenante Personen / andern gleich / die einen Todtschlag begangen / zu Rechte stehen / und Gerichtlichen Austrags wegen solcher Misshandlung gewarten.»¹⁰ Die Hamburger Statuten legen nahe, dass jede Gewalteinwirkung als mässig betrachtet wurde, an der die Verletzte nicht starb. Damit schienen sogar brutale Handlungen und schwere Verletzungen erlaubt zu sein.¹¹

Auch der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) von 1756 gewährte dem Ehemann ein ausdrückliches Züchtigungsrecht gegen seine Ehegattin (I 6 § 12 Nr. 3). Die Ehefrau war dem Ehemann als Haupt der Familie untergeben und zu anständigen Haus- und Personaldiensten verbunden, «wozu sie [...] von ihrem Mann der Gebühr nach angehalten und nötigenfalls mit Mässigkeit gezüchtigt werden mag.»¹² Noch 1875 lehnte es das Bayerische Kassationsgericht ab, einen gegen seine Frau tötlich gewordenen Ehemann zu bestrafen. Erst 1888 hielt das bayerische Oberste Landesgericht fest, dass der Ehemann nur befugt sei, seine Frau mit Worten zurechtzuweisen. Auch

⁶ Sibylla Flügge, Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe, in: Susanne Opfermann (Hrsg.), Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur, Königstein/Taunus 2007, S. 111–135, hier S. 111.

⁷ Ebd., S. 116 f.

⁸ Vgl. Andreas Roth, Züchtigungsrecht, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 1781–1784, hier Sp. 1781 f.

⁹ Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln, Weimar und Wien 2003, S. 595 f.

¹⁰ Der Stadt Hamburg Statuta und Gerichts Ordnung vom 10. Oktober 1603 (Ausgabe von 1680); https://de.wikisource.org/wiki/Seite:Der_Stadt_Hamburg_Statuta_391.jpg, abgerufen: 4. November 2024.

¹¹ Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe (Fn. 9), S. 596.

¹² Ebd., S. 606. Vgl. auch den Straftatbestand des Missbrauchs des Züchtigungsrechts in Art. 205 des bayerischen Strafbuchgesetzes von 1813: «Wer sein Züchtigungsrecht so weit missbraucht, dass er den Untergegeben an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179–182 bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180. 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig seyn. Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen, ob derselbe nur in unbedachter Hize die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäss Art. 185. oder aber nach den Gesezen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179–182.) zu bestrafen sey.»

das dürfe nur in mässigen Grenzen geschehen, sodass der Mann kein Recht auf grobe Beschimpfungen und Injurien habe. Formal galt die erwähnte Bestimmung des CMBC bis Ende 1899 und wurde erst durch das deutsche BGB abgelöst, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat.¹³

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) von 1794 liess die Frage des ehemännlichen Züchtigungsrechts bewusst ungeregelt. Der Jurist Carl Gottlieb Svarez, der an der Ausarbeitung des ALR beteiligt war, vertrat indessen unter Berufung auf II 20 § 736 ALR die Meinung, dass Ehemännern das Recht zur Züchtigung zukomme und dieses nur nicht gegen Schwangere ausgeübt werden dürfe.¹⁴ Zum Teil wurde auch aus der Stellung des Mannes als Haupt der Familie gemäss II 1 § 184 ALR ein Züchtigungsrecht abgeleitet oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzt. Erst 1812 wurde die Frage des Züchtigungsrechts durch ein Reskript des preussischen Justizministeriums zugunsten der Frauen entschieden.¹⁵

B. Begriffsbestimmung: Was war und was ist (häusliche) Gewalt?

Wenn in der österreichischen und liechtensteinischen Lehre und Judikatur des 19. Jahrhunderts von «häuslicher Gewalt» die Rede war, so war damit die Rechtsmacht des Ehemannes als Haupt der Familie angesprochen. Auch heute noch werden beim Bevollmächtigungsvertrag gemäss den §§ 1002 ff. ABGB die antiquierten Begriffe des «Gewalthabers» und des «Gewaltgebers» verwendet, um die dem Stellvertreter vom Stellvertretenen eingeräumte Rechtsmacht zu umschreiben.

Heute wird unter «Gewalt» oder «häuslicher Gewalt» natürlich etwas anderes verstanden. Der Gewaltbegriff der Gegenwart hat allerdings unterschiedliche Facetten. So gibt es mehrere Gewaltbegriffe in der liechtensteinischen Rechtsordnung:

Das Tatmittel der Gewalt, wie es üblicherweise im Strafgesetzbuch¹⁶, etwa bei der Nötigung gemäss § 105, angesprochen wird, bezeichnet eine erhebliche Einwirkung auf den Körper eines anderen. Die herrschende Meinung versteht darunter den Einsatz nicht ganz unerheblicher physischer Kraft, die auch durch ein Werkzeug oder ein anderes technisches Hilfsmittel herbeigeführt werden kann. Die Einwirkung muss so erheblich sein, dass sie dem Opfer Schmerzen bereitet, es zu Boden wirft oder ihm sonst Widerstand unmöglich macht. Gewalt muss wenigstens mittelbar auf den Körper des Opfers einwirken. Damit liegt z. B. Gewalt vor, wenn der Täter dem Opfer einen Faustschlag ins Gesicht oder einen Schlag gegen eine empfindliche Körperregion versetzt, es würgt oder beisst oder so kräftig stösst, dass es zu Boden stürzt. Nicht unumstritten ist, ob ein leichter Stoss, ein «Rempler», das Entreissen eines Schlüssels oder das Zuhalten einer Tür Gewalt iSd StGB darstellen. Das bloss Herbeiführen einer physischen Zwangswirkung ist jedenfalls kein derartiges Tatmittel.¹⁷

¹³ Ebd., S. 608 f.

¹⁴ Vgl. auch II 1 § 701 ALR: «Wegen bloss mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringer Thätlichkeiten sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.»

¹⁵ Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe (Fn. 9), S. 613 f.

¹⁶ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37 (SR 311.0).

¹⁷ Christian Bertel, Klaus Schwaighofer, Andreas Venier, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I¹⁶, Wien 2023, § 105 StGB Rz. 2 ff.

Einen speziellen Gewaltbegriff enthält der Straftatbestand der Fortgesetzten Gewaltausübung gemäss § 107b StGB, der länger dauernde Gewaltbeziehungen erfasst. Unter die Definition nach Abs. 2 fallen (folgenlose) Misshandlungen iSd § 83 Abs. 2 StGB, vorsätzliche Verletzungsdelikte und Freiheitsdelikte. Auch Drohungen gelten als Gewalt iSd § 107b StGB. Wer seine Partnerin monatelang regelmässig schlägt, ohrfeigt oder sonst quält, erfüllt § 107b StGB.¹⁸ Mehrmaliges Anspucken oder das Übergiessen mit Wasser soll dagegen mangels ausreichender Intensität nicht tatbildlich sein (kann aber den Tatbestand eines anderen Deliktes erfüllen). Gleiches gilt nach Auffassung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (öOGH) für einen Vierzehnjährigen, der seine Freundin ein Jahr lang immer wieder Ohrfeigen versetzte und sie an den Haaren zog.¹⁹ Der Gewaltbegriff des § 107b StGB ist nicht auf andere Gewaltdelikte des Strafgesetzbuches übertragbar.²⁰

Die Wegweisung und das Betretungsverbot «bei häuslicher Gewalt» iSd Art. 24g Abs. 1 des liechtensteinischen Polizeigesetzes²¹ stellt darauf ab, ob insbesondere wegen eines vorausgegangenen gefährlichen Angriffs anzunehmen ist, dass ein solcher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Mitbewohners bevorsteht. Diese polizeilichen Massnahmen haben die «körperliche Sicherheit von Mitbewohnern» im Visier.²² Im Gegensatz zu § 16 Abs. 2 und 3 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)²³ fehlt im liechtensteinischen Recht jedoch eine klärende Begriffsbestimmung, was unter einem «gefährlichen Angriff» zu verstehen ist.

Weiter als Art. 24g Abs. 1 des Polizeigesetzes geht der Gewaltbegriff bei der (gerichtlichen) Einstweiligen Verfügung nach Art. 277a Abs. 1 der Exekutionsordnung²⁴ zum «Schutz vor Gewalt in der Familie»²⁵. Hier lässt der Gesetzgeber seit 2001²⁶ für die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens der nahen Angehörigen – neben einem körperlichen Angriff oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder einer diesbezüglichen Drohung – ein anderes die psychische

¹⁸ Ebd., § 107b StGB Rz. 1. Im schweizerischen Strafrecht ist der Begriff der Gewalt dagegen umstritten. Zu diesem gehören nach der Meinung einiger nur Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalisch oder chemisch fassbaren Mitteln. Andere nehmen zusätzlich die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit in die Definition auf. Ohne Bedeutung ist dagegen nach herrschender Meinung, ob besondere Kraft aufgewendet wird. Siehe Stefan Trechsel, Martino Mona, Art. 181 N. 2, in: Stefan Trechsel, Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar⁴, Zürich und St. Gallen 2021.

¹⁹ öOGH, 5. März 2015, 12 Os 138/14g (12 Os 139/14d).

²⁰ Bertel, Schwaighofer, Venier, Österreichisches Strafrecht (Fn. 17), § 107b StGB Rz. 3.

²¹ Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48 (SR 143.0).

²² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie (ABGB, Exekutionsordnung und Polizeigesetz), BuA Nr. 90/2000, S. 45.

²³ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. 1991/566 idgF.

²⁴ Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2 (SR 281.0).

²⁵ Siehe die Überschrift vor Art. 277a ff. EO.

²⁶ Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBl. 2001 Nr. 26 (LR 281.0).

Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten («Psychoterror») genügen. Die Unzumutbarkeitsfrage ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wobei die Gründe hierfür laut ständiger Rechtsprechung verschuldensunabhängig sind.²⁷

Schliesslich sei auch noch die Definition der «häuslichen Gewalt» gemäss Art. 3 Bst. b der Istanbul-Konvention angeführt. Demnach bezeichnet der Begriff der «häuslichen Gewalt» – für die Zwecke des Übereinkommens – alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hatte oder hat. Da es keinen gesonderten Straftatbestand der häuslichen Gewalt im liechtensteinischen StGB gibt, werden Fälle häuslicher Gewalt je nach Fallkonstellation beispielsweise unter die Straftatbestände der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der Nötigung (§ 105 f. StGB), der Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder der Körperverletzung (§ 83 StGB) subsumiert.²⁸ Soweit ersichtlich ist, wurde die Frage, ob bzw. inwieweit Art. 3 Bst. b der Konvention zur Auslegung der genannten Straftatbestände herangezogen werden kann, von der Judikatur noch nicht behandelt.

²⁷ Stefanie Kühnberg, Gewalt in der Familie und Zivilrecht. Ein Überblick über die Rechtsbehelfe Gewalt ausgesetzter Personen in Liechtenstein und Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Einstweiligen Verfügung, Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2005/4, S. 69–76, hier S. 73 f.

²⁸ BuA Nr. 15/2021 (Fn. 4), S. 17.

II. DIE FRAGE DES «EHEMÄNNLICHEN ZÜCHTIGUNGSRECHTES» IM LICHT DES ABGB VON 1811/1812 SOWIE DES STRAFGESETZES VON 1852/1859

A. Die Massgeblichkeit österreichischen Justizrechts für Liechtenstein

Durch die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812²⁹ wurden in Liechtenstein namentlich das österreichische ABGB vom 1. Juni 1811³⁰ (mit Ausnahme des Erbrechts) und das österreichische Strafgesetz vom 3. September 1803³¹ rezipiert. Bis 1843 erfolgte aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 16. Oktober 1819³² darüber hinaus eine automatische Rezeption aller einschlägigen österreichischen Hofdekrete und Hofkanzleidekrete. Fallweise wurde auch danach österreichisches Zivil- und Strafrecht übernommen, so am 6. April 1846³³ das Erbrecht des ABGB und am 7. November 1859³⁴ das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852^{35,36}. Hingegen machte Liechtenstein die Änderungen des österreichischen Eherechts durch die Gesetze vom 25. Mai 1868³⁷ und vom 9. April 1870³⁸ (Notzivilehe) nicht mit.³⁹ Die gemeinsame Geschichte des in Österreich und Liechtenstein weiterhin deckungsgleichen ABGB-Eherechts für Katholiken endete indessen erst mit dem «Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschliessung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet» vom 6. Juli 1938 (Ehegesetz)⁴⁰.

Die enge Anbindung Liechtensteins an die österreichische Rechtsordnung kam auch dadurch zum Ausdruck, dass mit dem österreichischen Hofdekret vom 13. Februar 1818⁴¹ das Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck als dritte Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein bestimmt wurde. 1884 wurde das (nunmehrige) k.k. Oberlandesgericht in Innsbruck in

²⁹ LI LA RB G1/1812; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44741; abgerufen: 4. November 2024.

³⁰ JGS 1811/946.

³¹ JGS 1803/626.

³² LI LA RB G1/1819; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42329, abgerufen: 4. November 2024.

³³ LI LA SgRV 1846; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44753, abgerufen: 4. November 2024.

³⁴ LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44756, abgerufen: 4. November 2024.

³⁵ RGBL 1852/117.

³⁶ Nicht richtig ist die Behauptung von Ursula Wachter, dass das Eherecht des ABGB in Liechtenstein erst 1846 in Geltung gesetzt worden sei. Siehe Ursula Wachter, Das Liechtensteinische Eherecht. Die Entwicklung des liechtensteinischen Eherechts seit 1800, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern und Dortmund 1994, S. 124–130, hier S. 124.

³⁷ Durch dieses Gesetz wurde das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856, RGBL 1856/185, mit dem im ersten Anhang beigegebenen Gesetz über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Österreich aufgehoben, die Vorschriften des II. Hauptstückes des ABGB über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit über Katholiken in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden eingeführt, RGBL 1868/47.

³⁸ Das Gesetz regelte die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten, und enthielt Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für diesen Personenkreis, RGBL 1870/51.

³⁹ Franz Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52, hier S. 27 f.

⁴⁰ dRGBL 1938 I S. 807 (bzw. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschliessung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 kundgemacht wird, GBlO 1938/244).

⁴¹ JGS 1818/1418.

dieser Funktion staatsvertraglich bestätigt.⁴² Erst in Ausführung von Art. 101 der neuen liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921⁴³ wurden durch das Gerichtsorganisations-Gesetz vom 7. April 1922⁴⁴ sämtliche Gerichtsinstanzen ins Land verlegt.⁴⁵

Für Liechtenstein bedeutete diese Konstellation im 19. und im ersten Drittel des 20. Jahrhundert, dass insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Scheidungsrechtes die damalige österreichische Lehre und Rechtsprechung massgeblich waren. Im Folgenden werden daher im Wesentlichen die einschlägige österreichische Doktrin und Judikatur bis 1938 referiert.

B. Der Scheidungsgrund der «schweren Misshandlungen» gemäss § 109 ABGB aF

1. § 109 ABGB (und § 115 ABGB) als Einfallspforte(n) für das «ehemännliche Züchtigungsrecht»?

Das ABGB und dessen Vorläufer enthielten sich jeder ausdrücklichen Stellungnahme zur Frage des «ehemännlichen Züchtigungsrechts» und überliessen das Nähere der gemeinrechtlich beeinflussten Rechtsprechung.⁴⁶ Als rechtliche Einfallspforten für mögliche Misshandlungen seitens des Ehemannes erwiesen sich die §§ 109⁴⁷ und 115⁴⁸ ABGB aF, welche für Katholiken u.a. «schwere Misshandlungen» als Scheidungsgrund bzw. für «nicht katholische christliche Religionsverwandte»⁴⁹ u.a. «wiederholte schwere Misshandlungen» als Trennungsgrund anerkannten. In einem Umkehrschluss wurde daraus von manchen (männlichen) Juristen bzw. Richtern abgeleitet, dass eine nicht gröbliche bzw. eine gröbliche, aber nicht wiederholte Misshandlung von der Ehefrau hinzunehmen war.

Unter Misshandlungen waren, soviel sei vorausgeschickt, in Abgrenzung zu Verbalinjurien Tätlichkeiten zu verstehen. Im Falle des § 109 ABGB aF genügte dabei nach nicht ganz unbestrittener

⁴² Staatsvertrag vom 19. Januar 1884 bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1884 Nr. 8 (LR 0.173.091.021).

⁴³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

⁴⁴ Gerichts-Organisationsgesetz vom 7. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 16 (LR 173.30).

⁴⁵ Alfons Dür, Das Oberlandesgericht Innsbruck «als aus Allerhöchster Bewilligung konstituiertes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstentumes Vaduz», in: Klaus Schröder (Hrsg.), *Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck*, Innsbruck 2021, S. 37–50, hier S. 46 f.

⁴⁶ Duncker, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe* (Fn. 9), S. 610.

⁴⁷ § 109 ABGB aF lautete: «Wichtige Gründen, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist; wenn er den Ehegatten bosshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leib oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.»

⁴⁸ § 115 ABGB aF lautete: «Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen bosshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Misshandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muss in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Mahlen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.»

⁴⁹ § 115 ABGB aF dachte dabei an die Mitglieder der evangelischen, altkatholischen und griechisch-orientalischen Kirche. Das österreichische Eherecht unter Berücksichtigung des burgenländischen Ehrechtes, Wien, Leipzig und München 1923, S. 101 f.

Meinung der Lehre eine einzige Tathandlung, da hier das Gesetz auf den Beisatz «wiederholt» verzichtete.⁵⁰ Dies stand im Einklang mit einer Entscheidung des öOGH von 1892. In dieser wurde die Behauptung des Beklagten, die Klägerin müsse nachweisen, dass der Beklagte mit seiner Gattin «*öfter* schlecht» verfahren sei, als unrichtig zurückgewiesen.⁵¹ Thomas Dollinger hatte 1835 in seinen «Ausführlichen Erläuterungen zum II. Hauptstück des ABGB» noch die gegenteilige Ansicht vertreten.⁵²

Bei den in § 109 ABGB aF genannten Scheidungsgründen handelte es sich nach Auffassung des öOGH nur um eine demonstrative Aufzählung, sodass etwa die analoge Unterstellung einer Geisteskrankheit der Beklagten unter die Leibesgebrechen im Sinne dieser Bestimmung zulässig war.⁵³

In welchem Ausmass sich die Auffassung von einem aus § 109 ABGB aF resultierenden, ehemännlichen Züchtigungsrecht in der österreichischen Lehre und Judikatur niederschlug, wird in den folgenden Kapiteln darzustellen sein. Doch ist zunächst ein Blick auf den Misshandlungsbegriff in den Gesetzesmaterialien zum ABGB sowie im Zeiller'schen Gesetzeskommentar von 1811 werfen:

2. Der zivilrechtliche Misshandlungsbegriff bei den «Gesetzesvätern» des ABGB

Karl Anton von Martini, einer der «Väter», wenn nicht *der* federführende «Vater» des ABGB, wählte in seinem ABGB-Entwurf zunächst den Begriff der «schlechten Behandlung» zwischen den Ehegatten als Grund einer Scheidung von Tisch und Bett. Bei den ABGB-Beratungen vom September 1792 wurde dieser Ausdruck jedoch für zu unbestimmt befunden und durch den Begriff der «gröblichen Misshandlung» ersetzt (§ 48 lit. b).⁵⁴ Es ist bemerkenswert, dass in den Beratungsprotokollen zum sogenannten «Ur-Entwurf» des ABGB von 1797 hervorgehoben wurde, dass wenigstens unter den höheren Klassen wohl auch andere Misshandlungen für gröblich zu halten waren als solche, wodurch das Leben oder die Gesundheit gefährdet wurden.⁵⁵ Das bedeutete, dass die «Gesetzesväter» des ABGB einen unterschiedlichen Misshandlungsbegriff ansetzten, je nachdem eine Ehefrau aus dem «gemeinen» oder aus einem höheren Stand betroffen war.

Franz von Zeiller, der die redaktionelle Endphase des ABGB entscheidend prägte, führte 1811 zum Recht der anständigen Begegnung zwischen den Eheleuten gemäss § 90 ABGB aF⁵⁶ in seinem Kommentar aus, dass ein die Ehre oder zugleich die körperliche Sicherheit des Gatten verletzendes äusseres Betragen zu vermeiden sei. Tätliche oder wörtliche Injurien könnten aber nur mit Erwä-

⁵⁰ Moriz von Stubenrauch (†), Max Schuster von Bonnot, Karl Schreiber (Hrsg.), Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1⁸, Wien 1902, S. 185.

⁵¹ öOGH, Entscheidung vom 27. Januar 1892, Nr. 201 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 30, Nr. 14094).

⁵² Vgl. Moriz von Stubenrauch (†), Max Schuster von Bonnot, Karl Schreiber (Hrsg.), Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1⁸ (Fn. 50), S. 185 und S. 97.

⁵³ öOGH, Entscheidung vom 21. November 1933, 3 Ob 984/33 (Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. XV, Nr. 234). Das Zusammenleben mit der geisteskranken Beklagten war nach Erachten des Gerichts für den Kläger mit einer Gefährdung von Leben und Gesundheit verbunden.

⁵⁴ Philipp Harras von Harrasowsky (Hrsg.), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. V, Wien 1886, S. 41 f.

⁵⁵ Julius Ofner (Hrsg.), Der Ur-Entwurf und die Beratungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, Wien 1889, S. 128.

⁵⁶ § 90 ABGB aF lautete: «Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.»

gung aller Umstände, nämlich der «gemeinen Meinung», der Absicht, des Standes und hauptsächlich der wechselseitigen Verhältnisse beurteilt werden. Der vertraute eheliche Umgang schliesse manche Handlungen aus, die in anderen Verhältnissen als Injurien ausgelegt werden könnten. Schwere Misshandlungen oder sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen seien den Umständen nach jedoch als Verbrechen oder als schwere Polizeiübertretungen nach dem Strafgesetz von 1803 (Teil I § 136⁵⁷ bzw. Teil II § 183⁵⁸) zu behandeln und seien zugleich Gründe, die Scheidung oder Trennung der Ehe zu begehren (vgl. §§ 109 und 115 ABGB aF).⁵⁹

3. Der Standpunkt der österreichischen Zivilrechtslehre zum Misshandlungsbegriff des § 109 ABGB aF

Die Literatur des 19. Jahrhunderts lehnte ein «ehemännliches Züchtigungsrecht» durchgehend ab. Besonders der renommierte österreichische Rechtsgelehrte Moriz von Stubenrauch vertrat in seinem – 1854 erstmals erscheinenden – Kommentar zum ABGB die Auffassung, schon aus dem Recht auf anständige Begegnung könne jeder Ehegatte vom anderen fordern, dass er dessen körperliche Sicherheit, Freiheit und Ehre nicht antaste.⁶⁰

In der Nachfolge Stubenrauchs führten die Juristen Max Schuster von Bonnott und Karl Schreiber 1902/1903 aus, dass körperliche Verletzungen, widerrechtliche Kränkungen der Freiheit und Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht als Verbrechen oder Übertretungen anzusehen seien, von der politischen Obrigkeit zumindest als «Vergehungen» nach § 1339 ABGB aF⁶¹ zu untersuchen und zu bestrafen wären.⁶² Durch diese Bestimmung war das selbständige Delikt der Ehrenkränkung aus dem älteren Recht übernommen und der Kompetenz der politischen Behörden zugewiesen worden. Es handelte sich um Ehrenkränkungen minderen Grades, wie um Beschimpfungen unter vier Augen, die strafrechtlich nicht als Übertretungen behandelt wurden.⁶³

Bonnott und Schuster räumten zwar ein, dass § 91 ABGB aF⁶⁴ den Mann als das Haupt der Familie bezeichnete und ihm in dieser Hinsicht vorzüglich das Recht zukam, das Hauswesen zu leiten. Dadurch stehe dem Mann aber keineswegs eine despotische Herrschaft über seine Ehegattin zu.

⁵⁷ Teil I § 136 des StG 1803 lautete: «Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen.»

⁵⁸ Teil II § 183 des StG 1803 lautete: «Ueberhaupt lassen sich die Uibertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, dass alle Handlungen und Uibertretungen, deren Gefahr und Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Uibertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu belegen sein.»

⁵⁹ Franz von Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Bd. 1, Wien und Triest 1811, S. 248 f.

⁶⁰ Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe (Fn. 9), S. 610.

⁶¹ § 1339 ABGB aF lautete: «Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.»

⁶² Moriz von Stubenrauch (†), Max Schuster von Bonnott, Karl Schreiber (Hrsg.), Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1⁸ (Fn. 50), S. 164.

⁶³ Moriz von Stubenrauch (†), Max Schuster von Bonnott, Karl Schreiber (Hrsg.), Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2⁸, Wien 1903, S. 734 f.

⁶⁴ § 91 ABGB aF lautete: «Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattinn nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.»

Die Ehefrau war indessen verpflichtet, der begründeten Meinung des Mannes nachzugeben. Des- sen Meinung entschied in zweifelhaften Fällen. Die Ehegattin konnte bezüglich einzelner Angele- genheiten des Hauswesens ihre gegenteilige Ansicht vorbringen und das Gericht anrufen, wenn sie durch die vom Ehemann getroffenen Anordnungen das Wohl der Familie für bedroht erach- tete. Denn das Gesetz gestand dem Mann nicht das ausschliessliche, sondern nur das «vorzügliche» Recht zu, das Hauswesen zu leiten. Dieses Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau konnte vertraglich nicht abbedungen werden. Bonnott und Schuster lehnten es ausdrücklich ab, aus der «hausherrlichen Gewalt» ein Züchtigungsrecht des Ehemannes über seine Gattin abzuleiten, da das Gesetz ein solches nirgends erwähnte und aus dem Begriff der Ehe vielmehr das Gegenteil folgte. Dies musste selbst dann gelten, wenn die Frau noch minderjährig war.⁶⁵

4. Die österreichische Zivilrechtsjudikatur zum Misshandlungsbegriff des § 109 ABGB aF

Im Folgenden werden die älteren Leitentscheidungen der österreichischen Gerichte, insbeson- dere des öOGH, zur Frage einer «schweren Misshandlung» nach § 109 ABGB aF behandelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Zivilrechtsjudikatur im 19. und frühen 20. Jahrhundert «frauenfeindlicher» war als die Zivilrechtslehre. Wie schon erwähnt wurde, war die entspre- chende österreichische Judikatur massgeblich für die Spruchpraxis der liechtensteinischen Ge- richte.

1872 führte der öOGH aus, dass eine schwere Misshandlung iSd § 109 ABGB aF nicht den Charak- ter einer nach dem Strafgesetz schweren körperlichen Beschädigung an sich tragen oder sichtbare Merkmale und Folgen zurückgelassen haben müsse. Es müsse vielmehr der Beurteilung des Rich- ters überlassen bleiben, ob die Misshandlung nach der Beschaffenheit der Umstände als schwer anzusehen sei.⁶⁶ 1892 hielt der öOGH fest, dass der Nachweis der schweren Misshandlung aber durch ein Strafurteil erfolgen könne. Im zugrunde liegenden Fall war der Ehegatte der Misshand- lung seiner Gattin und der dadurch begangenen Übertretung des § 419 StG⁶⁷ von 1859 schuldig erkannt⁶⁸ und mit einer Rüge bestraft worden. Damit war ein Scheidungsgrund gemäss § 109 ABGB aF gegeben.⁶⁹

⁶⁵ Stubenrauch, Bonnott, Schuster, Kommentar, Bd. 1 (Fn. 50), S. 166. Denn in diesem Fall kam sie zwar gemäss § 175 ABGB aF unter die «Gewalt» des Ehemannes. Aber es war darunter nur die «Gewalt» der §§ 91 und 92 ABGB aF gemeint, nicht die «Gewalt» des ehelichen Vaters oder des Vormundes zur Erziehung nach den §§ 145 und 217 ABGB aF.

⁶⁶ öOGH, Entscheidung vom 9. Januar 1872, Nr. 14841 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 10, Nr. 4432). Aufgrund dessen gab der öOGH der Scheidungsklage einer dem Bauernstande angehörenden Frau statt, die von ihrem Mann geohrfeigt, mit dem Ochsenziemer misshandelt und vor einem Dritten in brutaler Weise geschlagen worden war.

⁶⁷ § 419 StG 1859 lautete: «Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art misshandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Misshandlung untersucht worden, ist dem misshandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem misshandelten Theile frei, eine Milde- rung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.»

⁶⁸ Siehe dazu unten das Kapitel B III.

⁶⁹ öOGH, Entscheidung vom 27. Januar 1892, Nr. 201 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 30, Nr. 14094). Da im vorliegenden Fall erwiesen war, dass der Beklagte seine Gattin in sol- cher Weise misshandelte, dass ihr sogar Haare aus dem Kopf gerissen wurden, war klar, dass mit der Klägerin in überaus roher und gewalttätiger Weise verfahren worden war und ein Zusammenleben mit dem Beklagten ausge- schlossen war.

Das Oberlandesgericht Prag relativierte mit einem Urteil von 1887 den von einer Klägerin geltend gemachten Scheidungsgrund der Misshandlungen und Beschimpfungen. Die Scheidungsgründe wurden als nicht gegeben angesehen. Selbst wenn die behaupteten Misshandlungen und Beschimpfungen vorgelegen wären, wäre hierauf nicht jenes Gewicht zu legen gewesen, um eine sofortige Ehescheidung auszusprechen. Denn gewöhnlich erfolgten derartige Beschimpfungen und Misshandlungen in der Aufregung, wie dies auch bei den in der Klage geschilderten Vorfällen der Fall gewesen sei. Zudem könnten diese nicht als «nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche Kränkungen» angesehen werden.⁷⁰ Auch 1910 betonte der öOGH, dass nicht jede noch so leichte Verletzung eine schwere Misshandlung darstelle. Allerdings könne auch ohne Körperverletzung eine schwere Misshandlung vorliegen. Zur Misshandlung gehöre vor allem, dass eine Gewaltanwendung gegen den anderen vorgenommen werde, entweder in Absicht oder in bedeutender Überschreitung gebotener Abwehr. Es gehöre ferner zur Misshandlung, dass diese nicht etwa durch Aufstachelung der Leidenschaften des Täters hervorgerufen worden sei. Schliesslich müsse die Tat entweder sichtbare Merkmale und Folgen hervorrufen oder denjenigen, gegen welchen sie sich richtet, beschämen, demütigen oder lächerlich machen. Zu einer schweren Misshandlung sei ein ernster Grade der Verletzung nötig, also nicht eine oberflächliche Kratz- oder Bisswunde, welche von selbst in kurzer Zeit heile, oder ein Vorgehen, welches den Misshandelten in bedeutendem Masse in der Achtung anderer beeinträchtige.⁷¹ In einem Fall von 1915 erschien es dem öOGH wesentlich, dass der Gatte durch intime Beziehungen zu «Frauenspersonen» die Eifersuchtsszenen und Zornausbrüche der Gattin geradezu heraufbeschworen hatte. Dazu kam, dass sich der Ehemann gegenüber seiner Ehefrau besonders roher Misshandlungen und Beschimpfungen, wie Ohrfeigen auf offener Strasse, schuldig gemacht hatte, sodass sich die beleidigenden Äusserungen und Tätlichkeiten, die der Gattin zur Last gelegt wurden, lediglich Akte der Abwehr und nicht empfindliche Kränkungen des Gatten darstellten.⁷²

1912 erklärte der öOGH, dass nicht jede Überschreitung der Rechte des Ehemannes als Haupt der Familie als Scheidungsgrund nach § 109 ABGB aF angesehen werden könne. In casu wurde festgestellt, dass der Ehegatte durch das «unbotmässige» Benehmen der Gattin, die als Streit- und zanksüchtige, der Nachbarschaft sehr unangenehme Person geschildert wurde, sowie durch ihre kränkenden Äusserungen über den Verkehr mit einer dritten «Frauensperson» höchst erbost gewesen sei. Er habe ihr einige Male mit der blossen Hand oder mit einem Stock Schläge versetzt, ohne sie körperlich erheblich zu schädigen. Ferner wurde festgehalten, dass der Ehemann, erzürnt über die steten Widerreden und Vorwürfe, «etwas» Küchengeschirr zerschlagen habe. Zwar sei eine derartige Handlungsweise durchaus nicht zu billigen, so könne sie jedoch bei der Bildung, dem Stand und der Denkungsart des Ehegatten, der Bergarbeiter sei, sowie mit Rücksicht auf die Nebenumstände und die Veranlassung keinen rechtmässigen Scheidungsgrund verkörpern. Diese Handlungsweise entspreche nicht im Gesetz vorausgesetzten schweren Misshandlungen, nämlich

⁷⁰ öOGH, Entscheidung vom 13. September 1887, Nr. 8150 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 25, Nr. 11738). Der öOGH restituierte hingegen das erstinstanzliche Urteil.

⁷¹ öOGH, Entscheidung vom 6. April 1910, Rv. I, 284 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 49, Nr. 6191).

⁷² öOGH, Entscheidung vom 19. Oktober 1915, Rv I 526/15 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 52, Nr. 7617). Der öOGH gab daher der Revision des Ehemannes keine Folge.

solchen Tätlichkeiten, welche der gegenseitigen schuldigen Begegnung im hohen Grad zuwider seien.⁷³

1875 judizierte der öOGH, dass das Recht der Ehegattin auf Ehescheidung wegen empfindlicher wiederholter Kränkungen durch die Fortsetzung der Ehe, namentlich durch die Gestattung des Beischlafes, nicht verloren gehe.⁷⁴ 1913 hielt der öOGH aber in diesem Kontext fest, dass vor einer Verzeihung stattgefundene Vorfälle für sich allein nicht mehr in Betracht zu ziehen seien und wies die diesbezügliche Klage einer Ehegattin wider ihren Gatten ab.⁷⁵

Die behaupteten Misshandlungen und Kränkungen mussten, wie der öOGH mit der Entscheidung von 1914 klarstellte, von der klagenden Partei prozessual dargetan werden. Die Vorinstanzen hatten indessen im vorliegenden Fall aufgrund umfangreicher Zeugenbeweise und der Ausführungen der Parteien festgestellt, dass die Klägerin vom Beklagten nicht misshandelt worden war. Die «Ausstellungen» aber, welche ihr vom Beklagten bezüglich der Wirtschaftsführung und der mangelnden Reinlichkeit und Sauberkeit gemacht worden waren, waren nach Ansicht des Gerichts gerechtfertigt und überhaupt nicht solcher Natur, dass sie einen Ehescheidungsgrund im Sinne des § 109 ABGB aF darstellen konnten.⁷⁶

1914 rang sich der öOGH in einer Zivilrechtssache endlich zur ausdrücklichen Aussage durch, dass einem Ehemann kein Züchtigungsrecht gegenüber seiner Ehefrau zustand. Wenn auch die Ehefrau in casu bei den Misshandlungen durch ihren Mann keine schweren Verletzungen im Sinne des Strafgesetzes erlitten hatte, so hatte sie doch sichtbare Folgen davongetragen und dies begründete nach Ansicht des Gerichts eine schwere Misshandlung im Sinne des § 109 ABGB aF. Da sich aber auch die Ehegattin ihrem Mann gegenüber Verfehlungen zu Schulden hatte kommen lassen, wurde die Ehe aus dem Verschulden beider Ehegatten geschieden.⁷⁷

5. Die Verschuldensfrage und der Unterhaltsanspruch

Gemäss § 12 des österreichischen Hofdekretes vom 23. August 1819⁷⁸ und § 6 Abs. 2 der österreichischen Justizministerialverordnung vom 9. Dezember 1897⁷⁹ war in einem Urteil, das einem Scheidungsbegehren stattgab, stets auch darüber zu befinden, wer an der Scheidung Schuld trug. Der Ausspruch über das Verschulden hatte massgebliche Konsequenzen für den Unterhaltsanspruch der Frau. Denn nach dem österreichischen Hofdekret vom 4. Mai 1841⁸⁰ stand in der Regel der durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin kein Recht auf anständigen Unterhalt zu. Doch

⁷³ öOGH, Entscheidung vom 20. November 1912, Rv. II, 1117/12 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 49, Nr. 6143).

⁷⁴ öOGH, Entscheidung vom 10. November 1875, Nr. 8721 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 13, Nr. 5907).

⁷⁵ öOGH, Entscheidung vom 29. Dezember 1913, Rv. I, 1150/13 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 50, Nr. 6701). Es ging dabei u.a. um einen Schlag auf den Kopf der Ehegattin, der von dieser verziehen worden war.

⁷⁶ öOGH, Entscheidung vom 20. Oktober 1914, Rv. VI 288/14 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 51, Nr. 7072).

⁷⁷ öOGH, Entscheidung vom 7. Januar 1914, Rv. II, 1331/13 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 51, Nr. 6747).

⁷⁸ JGS 1819 Nr. 1595.

⁷⁹ Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1897, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, RGBl. 1897/283.

⁸⁰ JGS 1841 Nr. 531.

war es dem Gericht gestattet, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für die Gattin sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Leistung des anständigen Unterhaltes zu verhalten. In dieser Hinsicht musste in der Klage oder im Scheidungsgesuch kein Antrag gestellt werden.⁸¹ War die Ehefrau allein schuldig, so hatte sie ohnedies keinen Unterhaltsanspruch. In diesem Falle verlor sie zudem gemäss § 17 Ziff. 2 des österreichischen Gesetzes vom 14. Mai 1896⁸² den Pensionsanspruch als Witwe eines Zivilstaatsbeamten, einer Staatslehrperson oder eines als Diener fungierenden Staatsbediensteten.⁸³

In einem Rechtsstreit im Jahre 1878 hatte die Gattin das Haus ihres Gatten verlassen und belangte ihn, ohne das Begehren auf Scheidung von Tisch und Bett zu stellen, auf Leistung der Alimente. Sie behauptete, deswegen aus der ehelichen Gemeinschaft getreten zu sein, weil ihr der Ehemann nichts zum Leben gegeben und sie misshandelt habe. Das Oberlandesgericht Prag, das die Klage im Rechtszug abwies, hob hervor, dass der Gatte als Haupt der Familie verpflichtet sei, der Gattin den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Dies gelte aber nur für die Gattin, die diese Bezeichnung nicht nur führe, sondern auch tatsächlich eine Gattin sei. Die Ehefrau, die sich vom Familienverband lossage und als Einzelwesen nach eigener Willkür lebe, könne den Unterhaltsanspruch nicht ohne weiteres für sich beanspruchen. Selbst Misshandlungen, welche der Gatte seiner Gattin zufüge, änderten nichts an jenem Verhältnis von Berechtigungen und Verpflichtungen. Denn sofern diese nicht schwer seien oder aber nicht die Subsumtion unter den Begriff der empfindlichen Kränkungen (§ 109 ABGB aF) zuliessen, komme ihnen mit Bezug auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten keine Bedeutung zu. Sollten die Misshandlungen jedoch in eine jener Kategorien fallen, dann höre die Verpflichtung der Gatten zur ehelichen Gemeinschaft dennoch nicht sofort auf. Es komme vielmehr § 93 ABGB aF⁸⁴ zur Anwendung, demzufolge den Ehegatten keineswegs gestattet sei, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben. Nur im Zuge eines eingeleiteten Scheidungsverfahrens könne über die Fortdauer der Verpflichtung des Gatten zum Unterhalt der Gattin abgesprochen werden. Die Abwesenheit der Gattin von der Wohnung des Gatten erschien dem Oberlandesgericht Prag daher als eine widerrechtliche, im Gesetz nicht begründete Eigenmächtigkeit der Ehegattin. Demgegenüber judizierte der öOGH, dass die Klägerin das ihr in § 91 ABGB aF eingeräumte Recht auf anständigen Unterhalt durch den schuldtragenden Gatten nicht für verlustig erklärt werden konnte.⁸⁵

In ähnlicher Weise führte der öOGH 1922 zu den Unterhaltsansprüchen einer vom Ehegatten ohne gerichtliche Scheidung getrennt lebenden Gattin aus, dass es gemäss § 91 ABGB aF die Pflicht des Gatten sei, seiner Gattin den nach seinem Vermögen anständigen Unterhalt zu leisten. Gewiss sei

⁸¹ öOGH, Entscheidung vom 7. Januar 1914, Rv. II, 1331/13 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 51, Nr. 6747).

⁸² Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, RGBl. 1896/74.

⁸³ Köstler, Das österreichische Eherecht unter Berücksichtigung des burgenländischen Eherechtes (Fn. 49), S. 96 ff.

⁸⁴ § 93 ABGB aF lautete: «Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.»

⁸⁵ öOGH, Entscheidung vom 12. Dezember 1878, Nr. 11062 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 16, Nr. 7251).

die Gattin nach § 92 ABGB aF⁸⁶ verpflichtet, ihrem Gatten an seinen Wohnsitz zu folgen. Wenn es aber der Gatte der Gattin durch «unwürdige Behandlung» unmöglich mache, diese Pflicht zu erfüllen, könne er sich dadurch nicht von seiner Unterhaltspflicht befreien. Entweder habe dieser den Unterhalt in Natur zu leisten oder, wenn er das nicht könne oder wolle, ihn in Geld zu gewähren.⁸⁷

6. Die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes aufgrund der Gefährdung eines Ehegatten
Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Judikatur zu § 107 ABGB aF⁸⁸ bezüglich der Voraussetzungen eines abgesonderten Wohnortes für einen Ehegatten.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Lemberg von 1902 konnte die Bedrohung der Ehegattin mit dem «Schlagen mit Pflöcken auf den Kopf und [dem] Wegschleppen der Eingeweide [sic]» keineswegs als so ernsthaft angesehen werden, um hieraus mit Bestimmtheit eine Gefährdung an Leben und Gesundheit annehmen zu können. Dem hielt der öOGH entgegen, dass jener Ehegatte im Sinne von § 107 ABGB aF als gefährdet anzusehen sei, dem eine Verletzung eines Rechtsgutes drohe, der durch einen Ehescheidungsgrund nach § 109 ABGB geschützt sei. Da im vorliegenden Fall das Scheidungsbegehren wegen sehr empfindlicher wiederholter Kränkungen gestellt wurde und derartige Kränkungen unter Umständen einen gesetzlichen Scheidungsgrund abgeben konnten, so erschien dem öOGH die Gefährdung als hinreichend, um während des Scheidungsprozesses die Absonderung der Ehegatten zu bewilligen.⁸⁹

Damit im Zusammenhang stand die Frage der verpflichtenden Rückkehr einer Gattin in die eheliche Gemeinschaft nach rechtskräftiger Abweisung der von ihr angestregten Scheidungsklage. In einem Rechtsstreit aus dem Jahr 1883 war der Klägerin während ihres Prozesses puncto Scheidung von Tisch und Bett ein abgesonderter Wohnort bewilligt worden. Nach rechtskräftiger Abweisung der Scheidungsklage begehrte der Ehemann die Erteilung des Auftrages an die Gattin zur «unverweilten» Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft. In erster Instanz wurde das Gesuch des Ehemannes zurückgewiesen, da er seine Gattin mehrfach misshandelt hatte. Der Ehemann gestand dies auch zu, begründete dies jedoch damit, dass ihn seine Gattin provoziert und gereizt hatte und dass die Misshandlungen ganz geringfügiger Natur gewesen waren. Für das Gericht war dagegen die Frage, wer die Veranlassungen zu den Misshandlungen gegeben habe, eine Nebensache, da der Mann, den das Gesetz das Haupt der Familie nenne, dem es die Leitung des Hauswesens einräume und dessen Handlungen von Gründen der Vernunft und der reiflichen Überlegung

⁸⁶ § 92 ABGB aF lautete: «Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Massregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen.»

⁸⁷ öOGH, Entscheidung vom 7. Juli 1922, Ob III 629/22 (Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. IV, Nr. 69).

⁸⁸ § 107 ABGB aF lautete: «Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Mannes vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnis und den nötigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.»

⁸⁹ öOGH, Entscheidung vom 7. Mai 1902, Nr. 6224 (Sammlung von Zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 39, Nr. 1892).

geleitet sein sollen, selbst als provoziertes Teil nicht berechtigt sei, die Gattin zu misshandeln. Selbst geringfügige Misshandlungen seien geeignet, die körperliche Gesundheit schädigende «Gemütsaffectionen» und Kränkungen hervorzurufen. Als Scheidungsgrund fordere das Gesetz zwar das Vorliegen von schweren Misshandlungen. Allein hier ging es nicht um eine Scheidung, sondern um das Aufgeben des ehelichen Zusammenlebens. Dass dieses nicht ein unbedingtes Erfordernis einer Ehe sei, spreche die Fassung des § 92 ABGB aF sowie verschiedene Gesetzesbestimmungen, die die Gattin der Pflicht, dem Gatten in den Wohnsitz zu folgen, geradezu entbinde, z. B. bei unbefugter Auswanderung des Gatten oder bei Ehen in der k.k. Marine. Ein weiterer Grund für die Abweisung des Gesuches des Ehemannes lag im Umstand, dass er keinen Erwerb, nicht einmal eine eigene Wohnung hatte, sondern im gemeinschaftlichen Haushalt mit seinen Eltern lebte. Solange der Mann nicht nachweise, dass er über eine Wohnung verfüge, sei das Verlangen, dass ihm die Gattin an den Wohnsitz folge, gewiss ganz unbegründet und widersinnig.⁹⁰

C. Die österreichische Strafrechtsjudikatur zum Begriff der «Misshandlung bei häuslicher Zucht» gemäss § 413 des Strafgesetzes von 1852/1859

Der Wortlaut des § 165 in Teil II⁹¹ des österreichischen Strafgesetzes von 1803 sowie des fast gleichlautenden § 413⁹² des österreichischen Strafgesetzes von 1852, die ausdrücklich festhielten, dass das Recht der häuslichen Zucht in keinem Falle bis zu einer körperlich schädigenden Misshandlung ausgedehnt werden durfte, schienen – ähnlich wie § 109 ABGB aF – ein ehemännliches Züchtigungsrecht nahezulegen. Die dazu ergangene Judikatur des öOGH war indessen keineswegs einheitlich.

Während das Strafgesetz nach einer Entscheidung des öOGH von 1897 vom Bestehen einer «Zuchtgewalt» zwischen den Ehegatten absah,⁹³ hielt derselbe Gerichtshof ein Jahr später grundsätzlich fest, dass dem Ehegatten als Haupt der Familie gegenüber seiner Gattin kraft § 92 ABGB aF das Recht zustehe, die häusliche Ordnung selbst durch Zwangsmittel aufrechtzuerhalten. Allerdings könne diese «Gewalt» keineswegs in dem Sinne gedeutet werden, dass der Ehegatten befugt sei, die der Gattin zustehende natürliche Freiheit einzuschränken. Eine so weit gehende «Gewalt» lasse sich weder aus den §§ 91 und 92 ABGB aF noch aus den §§ 413 und 419 StG ableiten. Im Umstand, dass der Angeklagte seine Gattin mehrfach, nicht nur in der Wohnung, sondern auch im Speicher, über längere Zeit, ja selbst in der Nacht und zur rauen Winterszeit eingesperrt und

⁹⁰ öOGH, Entscheidung vom 8. Mai 1883, Nr. 5384 (Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. 21, Nr. 9427). Während das Oberlandesgericht Prag das Gesuch des Ehegatten in zweiter Instanz bewilligte, restituierte der öOGH die hier in den Grundzügen geschilderte erstinstanzliche Entscheidung.

⁹¹ Teil II § 165 StG 1803 lautete: «Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Misshandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.»

⁹² § 413 StG 1852 lautete: «Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.»

⁹³ öOGH, Entscheidung vom 7. Mai 1897, Z. 3430 (Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes als Cassationshofes, Bd. 16, Nr. 2082).

mit einer eisernen Pferdekette angekettet hatte, erkannte das Gericht eine widerrechtliche Freiheitseinschränkung iSv § 93 StG⁹⁴. Durch die Ankettung hatte die Gattin «Sugillationen» (Hämatome) davongetragen, die von den Gerichtsärzten als leichte Körperverletzung eingestuft worden waren. Die Widerrechtlichkeit dieser Handlungsweise konnte nicht dadurch beseitigt werden, dass die Gattin dem Trunke ergeben war und sich in diesem Zustande an Personen und Sachen zu vergreifen pflegte. Denn dem Ehemann wäre es möglich gewesen, in anderer Weise präventive Massregeln gegen seine Gattin zu ergreifen. Der Vorgang liess deutlich erkennen, dass die Freiheitsentziehung das Mass des durch die Umstände Gebotenen und Zulässigen überschritt. Es ging dem Angeklagten nicht um die «Unschädlichmachung» seiner Gattin, sondern um ihre Bestrafung, was vom öOGH als Missbrauch der «häuslichen Gewalt»⁹⁵ des Mannes angesehen wurde.⁹⁶

Aufschlussreich ist auch ein Urteil des Kreisgerichtes in Leitmeritz von 1908, das den angeklagten Ehemann wegen Faustschlägen gegen seine Gattin und der dadurch verursachten leichten Verletzungen der Übertretung nach § 411 StG⁹⁷ schuldig sprach. Das Kreisgericht nahm an, dass der Ehegatte ihr diese Verletzungen absichtlich zugefügt hatte, da zur Ausübung eines «Züchtigungsrechtes» im gegebenen Fall kein Anlass vorgelegen hatte. Der mit Nichtigkeitsbeschwerde angerufene öOGH folgte in seiner Entscheidung aber den Ausführungen der Generalprokuratur und hielt unmissverständlich fest: «Weder das Privat- noch das Strafrecht gewähren einem Gatten das Recht, den anderen zu misshandeln, selbst dann, wenn ein Grund zu grollen vorliegen würde. Den Ehegatten steht ein gegenseitiges Züchtigungsrecht überhaupt nicht zu. Insbesondere hat auch der Ehegatte gegenüber seiner Gattin kein Recht der Züchtigung oder der Strafe durch Misshandlungen.» Der öGH unterstellte gegenseitige Misshandlungen der Eheleute, ohne Unterschied, ob für diese mehr oder weniger oder gar kein Anlass bestanden hatte, der Sühne nach § 419 StG. Demnach hatte auf den vorliegenden Fall diese (sehr viel mildere) Gesetzesbestimmung und nicht die §§ 411 und 412 StG Anwendung zu finden.⁹⁸

In einer Entscheidung von 1913 gestand der öOGH den §§ 413 ff. StG lediglich Ausnahmecharakter von den Bestimmungen der §§ 411 und 412⁹⁹ StG zu. Diese Normen konnten daher nicht zur Anwendung gelangen, wenn Tatbestände in Frage kamen, die nach den §§ 152–157 StG¹⁰⁰ als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zu bestrafen waren. Leichte Verletzungen, die

⁹⁴ § 93 StG 1852 lautete: «Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer begründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterlässt.»

⁹⁵ Der Begriff der «häuslichen Gewalt» wurde hier im Sinne von Rechtsmacht verwendet.

⁹⁶ öOGH, Entscheidung vom 7. Februar 1898, Z. 14.631 (Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 17, Nr. 2172).

⁹⁷ § 411 StG 1852 lautete: «Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwere verpönte strafbare Handlung erkennen lässt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.»

⁹⁸ öOGH, Entscheidung vom 19. Dezember 1908, Kr II 241/8 (Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. XI Neue Folge, Nr. 3530).

⁹⁹ § 412 StG 1852 lautete: «Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Grösse der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.»

¹⁰⁰ Es handelte sich bei diesen Delikten um das 18. Hauptstück des StG 1852: «Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung».

ein Ehegatte dem anderen in dieser Absicht zufügte, waren somit nach § 155 lit. a StG¹⁰¹ und nicht etwa nur nach § 419 StG zu beurteilen. Im vorliegenden Fall hatte die Angeklagte in der Absicht, dem Ehegatten eine schwere Verletzung zuzufügen, ihn durch einen Hieb mit einer Hacke auf den Kopf leicht verletzt.¹⁰² Ebenso wenig kamen die privilegierten Tatbestände der §§ 413 und 419 StG einem dolos handelnden Sohn zugute, der bei der Misshandlung seines Vaters durch die Mutter behilflich gewesen war. Im Hinblick auf die leichte Körperverletzung, die die Gattin ihrem Gatten zugefügt hatte, kam für den Sohn vielmehr die Anwendung des §§ 5¹⁰³, 153¹⁰⁴ StG in Betracht.¹⁰⁵

¹⁰¹ § 155 lit. a StG 1852 lautete: «Wenn jedoch: a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bey dem Versuche geblieben seyn; – oder [...] so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.»

¹⁰² öOGH, Entscheidung vom 10. Februar 1913, Kr VI 230/12 (Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, Bd. Bd. XV Neue Folge, Nr. 4034).

¹⁰³ § 5 Abs. 1 StG 1852 lautete: «Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.»

¹⁰⁴ § 153 StG 1852 lautete: «Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes, begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.» Die Delikte des §§ 152, 153 StG 1852 waren mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, im Falle erschwerender Umstände mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 154 StG 1852).

¹⁰⁵ öOGH, Entscheidung vom 7. Mai 1897, Z. 3430 (Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, Bd. 16, Nr. 2082).

III. DER TRENNUNGSGRUND DER «SCHWEREN MISSHANDLUNG» GEMÄSS ART. 59 DES LIECHTENSTEINISCHEN EHEGESETZES VON 1973 AF

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels in den 1960er Jahren wurde das liechtensteinische Eherecht, das nach Ansicht der liechtensteinischen Regierung «auf den sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen des 18. Jahrhunderts» beruhte, spätestens mit dem Bericht und Antrag an den Landtag vom 19. Oktober 1973 als «reformbedürftig» eingestuft. Die Regierung entschied sich auf der Grundlage der Reformmodelle, die von einer im November 1969 eingesetzten Kommission erarbeitet wurden, für eine Totalrevision dieser Rechtsmaterie. Es wurde dabei das Ziel verfolgt, das Eherecht «gerechter und sozialer» zu gestalten.¹⁰⁶ Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde, sei jedoch mit Blick auf die fehlende Partizipation der Frauen im damaligen Gesetzgebungsverfahren dahingestellt. Denn im Rahmen der Vernehmlassung wurde zwar das Gespräch mit dem bischöflichen Ordinariat in Chur und dem liechtensteinischen Dekanat gesucht, die sich beide positiv zum Gesetzesentwurf äusserten.¹⁰⁷ Hingegen waren Frauen, wie Vizeregierungschef Dr. Walter Kieber in der Landtagssitzung vom 27. November 1973 eingestehen musste, im Vernehmlassungsverfahren nicht beteiligt. Dies wurde mit dem Fehlen von «eigentlichen Frauenverbänden» begründet.¹⁰⁸ Der Vizeregierungschef verwies in seiner Rechtfertigung zudem auf die Tätigkeit von Frauen im Anwaltsverband,¹⁰⁹ der ja eine Stellungnahme eingereicht hatte.¹¹⁰

Die Regierungsvorlage vom 19. Oktober 1973 reduzierte die im liechtensteinischen ABGB enthaltenen Trennungs- und Scheidungsgründe auf drei traditionelle Verschuldenstatbestände, nämlich den Ehebruch (Art. 58), die Nachstellung nach dem Leben und die schwere Misshandlung (Art. 59) sowie das böswillige Verlassen (Art. 60). Diese wurden durch den Verschuldenstatbestand des ehewidrigen Verhaltens erweitert (Art. 61).¹¹¹ Der Trennungsgrund der Nachstellung nach dem Leben und der schweren Misshandlung wurde vom rein männlichen Landtag in den Sitzungen vom 27. November und 13. Dezember 1973 nicht eigens thematisiert.¹¹² Am 1. Juni 1974 trat das neue Ehegesetz nach einhelliger Zustimmung durch den Landtag¹¹³ mit einigen Abänderungen, die sich jedoch nicht auf die Trennungsgründe bezogen, in Kraft.¹¹⁴

¹⁰⁶ Vgl. den Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes vom 19. Oktober 1973, S. 1 f. (Beilage zu den Landtags-Protokollen 1973, Bd. II).

¹⁰⁷ Ebd., S. 1 f.

¹⁰⁸ Dies ist so nicht richtig. Zwar verschwanden die Marianischen Jungfrauenkongregationen in Liechtenstein allmählich im Laufe der 1960er Jahre. Die verbliebenen katholischen Müttervereine benannten sich indessen in Frauenvereine um. Zu erwähnen sind auch die 1932 gegründeten Pfadfinderinnen sowie die 1971 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe für die Frau, als deren Zweck die Vereinsstatuten u.a. die «Erlangung einer sinnvollen Gleichberechtigung» angaben. Die Arbeitsgruppe löste sich 1986 auf. Die Frauen-Union der Vaterländischen Union wurde erst 1982 gegründet. Siehe Christel Hilti-Kaufmann, Öffentlichkeit – auch für die Frauen? Die liechtensteinischen Frauenvereine und Frauenorganisationen, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern und Dortmund 1994, S. 146–161, hier S. 148 f. und S. 153 ff.

¹⁰⁹ Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 27. November 1973, S. 542 f. (Landtags-Protokolle 1973, Bd. III). In der Landtagssitzung vom 13. Dezember 1973 erkundigte sich auch der Abgeordnete Herbert Kindle, ob eine Vertreterin der Frauen zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Gremium zur Gesetzesvorlage gehört worden sei: Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 13. Dezember 1973, S. 681 (Landtags-Protokolle 1973, Bd. III).

¹¹⁰ Siehe das Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 27. November 1973 (Fn. 109), S. 539 f.

¹¹¹ Bericht und Antrag vom 19. Oktober 1973 (Fn. 106), S. 12.

¹¹² Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 27. November 1973 (Fn. 109), S. 559 f.; Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 13. Dezember 1973 (Fn. 109), S. 685 f.

¹¹³ Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 13. Dezember 1973 (Fn. 109), S. 743.

¹¹⁴ Art. 100 des Ehegesetzes vom 13. Dezember 1973, LGBL 1974 Nr. 20.

Der Doppeltatbestand des § 59 des Ehegesetzes in seiner Stammfassung von 1973 erfuhr, wie Peter Sprenger in seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation im Jahre 1985 ausführte, keine grosse Bedeutung in der Praxis. Während die erste Tatbestandsvariante offenbar bis 1984 überhaupt nie von einem Gericht beurteilt wurde, erlangte die zweite Tatbestandsvariante mit ca. 3 % aller Trennungen eine nur marginale Bedeutung.¹¹⁵ Vom Fürstlichen Landgericht wurde 1977 mehrfaches Schlagen und einmaliges An-den-Haaren-Reissen mit daraus resultierenden leichteren Verletzungen als schwere Misshandlung eingestuft. Die öftere Wiederholung der Tätlichkeiten rechtfertigte die Anwendung von Art. 59 Ehegesetz aF, obwohl damit keine schwereren Verletzungen verbunden waren.¹¹⁶ Mehrfaches gefährliches Würgen sowie das Kneifen in das Geschlechtsteil, Haare-Reissen und Packen am Hals, weil sich die Frau wegen ihrer kritischen Tage weigerte, geschlechtlich zu verkehren, wurden vom Landgericht ebenfalls als schwere Misshandlung qualifiziert.¹¹⁷ Als ungenügend iSv Art. 59 des Ehegesetzes aF erachtete das Landgericht das Versetzen von Stössen und Ohrfeigen, die durch die gleichen Handlungen des anderen Teiles provoziert worden waren.¹¹⁸

Im Hinblick auf die erwähnten Verschuldenstatbestände des Ehegesetzes dürfen die damaligen Rechtsinstitute der Verzeihung und der Verjährung nicht unerwähnt bleiben. Die Verzeihung der Verfehlung durch den verletzten Ehegatten gemäss Art. 63 des Ehegesetzes hatte den Verlust des Trennungsanspruches zur Folge und führte zur Abweisung der Klage.¹¹⁹ Die Verjährung der Trennungsklage war in Art. 64 des Ehegesetzes für alle Trennungsgründe gemeinsam geregelt. Sie betrug (relativ) sechs Monate seit der Kenntnis des Trennungsgrundes durch den verletzten Ehegatten und (absolut) fünf Jahre seit dem Vorliegen des Trennungsgrundes. Die Frist lief dabei nicht, solange die Trennungsklage gemäss Art. 62 des Ehegesetzes nicht erhoben werden konnte, also während des ersten Jahres nach Abschluss der Ehe. Nach Peter Sprenger waren die Fristen des Art. 64 Ehegesetz entgegen dem Gesetzeswortlaut Verwirkungs- und keine Verjährungsfristen mit der Konsequenz, dass der Trennungsanspruch bei Fristablauf kraft Gesetzes unterging und der Untergang des Anspruches von Amts wegen berücksichtigt wurde. Klagen, die sich auf verjährte bzw. verwirkte Trennungsgründe stützten, wurden abgewiesen.¹²⁰

Die Änderungen des Ehegesetzes durch die Novelle von 1992/1993¹²¹ betrafen hauptsächlich die Wirkungen der Ehe, namentlich das Namensrecht und die innere Organisation der ehelichen Gemeinschaft, sowie die Trennungsfolgen. Ausserdem kamen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung hinzu. Bei der inneren Organisation der ehelichen Gemeinschaft fand ein Paradigmenwechsel vom patriarchalischen zum partnerschaftlichen Prinzip statt. Die

¹¹⁵ Peter Sprenger, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein mit einem Vergleich der Regelungen in der Schweiz und in Österreich sowie einem Überblick über das ganze EheG Liechtensteins (Dissertation Universität Zürich, Schaan 1985), S. 147.

¹¹⁶ Ebd., S. 148 f. (LG 3 C 280/77, 16. Dezember 1977).

¹¹⁷ Ebd., S. 149 (LG 3 C 141/75, 25. April 1977).

¹¹⁸ Ebd., S. 149 (LG 3 C 204/77, 28. April 1977).

¹¹⁹ Ebd., S. 178.

¹²⁰ Ebd., S. 179 ff.

¹²¹ Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 53 (LR 212.10).

Vorrangstellung des Ehemannes wurde zugunsten des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens beider Ehegatten aufgegeben.¹²²

Mit der Eherechtsnovelle von 1998¹²³ wurde nach schweizerischem Vorbild das Verschuldensdurch das Zerrüttungsprinzip ersetzt, während auf ein gemischtes System wie im österreichischen Eherecht verzichtet wurde. Das Ehegesetz sieht nunmehr drei Scheidungsgründe vor: die Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 ff.), die Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach dreijährigem Getrenntleben (Art. 55) und die Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe (Art. 56 ff.). Die klassischen Trennungsgründe fielen weg. Da die Scheidung gemäss Art. 56 ff. des Ehegesetzes nur subsidiäre Geltung haben soll, darf die Ehe nur geschieden werden, wenn das Abwarten der dreijährigen Trennungsfrist gemäss Art. 55 Ehegesetz unzumutbar ist. Dieser Scheidungsgrund ist nach den Gesetzesmaterialien restriktiv zu handhaben.¹²⁴ Auf Beispiele im Gesetz wurde verzichtet, um den Umständen des Einzelfalls optimal Rechnung zu tragen.¹²⁵

In der Landtagsdebatte wurde vorgebracht, dass trotz der Abschaffung des Verschuldensprinzips in Form des Art. 56 des Ehegesetzes ein verschuldensträchtiger Scheidungsgrund gegeben sei.¹²⁶ Die Regierung räumte in ihrer Stellungnahme zwar ein, dass die Unzumutbarkeit überwiegend dem beklagten Ehegatten zurechenbar sein müsse. Das Zentrale an einem verschuldensunabhängigen Scheidungsrecht sei indessen, dass diese «Schuld» an der Unzumutbarkeit keinerlei Auswirkungen auf die Scheidungsfolgen habe, die nur nach objektiven Kriterien bestimmt würden.¹²⁷

Die im Ehegesetz von 1973 enthaltenen Bestimmungen über die Verzeihung und Verjährung wurden 1998 nicht übernommen. Dies geschah zum einen deshalb, weil die Verzeihung ein Aspekt ist, der sich nicht leicht nachweisen lässt, zum anderen, weil die Frage einer allfälligen Verzeihung auch in die nunmehrige Beurteilung des Richters über die Unzumutbarkeit einfließen soll. Ferner kann es sein, dass ein Ehegatte dem anderen wohl verzeiht, der fehlbare Ehegatte aber trotz anderslautender Beteuerungen weiterhin erheblich gegen die ehelichen Pflichten verstösst, etwa indem er den anderen Ehegatten körperlich misshandelt. Die Scheidung muss in diesen Fällen möglich sein, auch wenn frühere Verfehlungen in der Hoffnung auf Besserung verziehen worden sind. Die Verjährung im Sinne des bisherigen Art. 64 des Ehegesetzes wiederum berücksichtigt nicht, dass der Unzumutbarkeit häufig ein langer, manchmal mehrjähriger Prozess zugrunde liegt und der Zeitpunkt des Eintritts der Unzumutbarkeit kaum eruierbar ist.¹²⁸

¹²² Wachter, Das Liechtensteinische Eherecht (Fn. 36), S. 127.

¹²³ Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 1999 Nr. 28 (LR 212.10).

¹²⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechtes (Ehegesetz, ZPO und weitere Gesetze) vom 24. März 1998, BuA Nr. 21/1998, S. 17 ff.

¹²⁵ Ebd., S. 67.

¹²⁶ Vgl. das Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 13./14. Mai 1998, z. B. S. 1026 und S. 1040.

¹²⁷ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen vom 20. Oktober 1998, BuA Nr. 115/1998, S. 11.

¹²⁸ BuA Nr. 21/1998 (Fn. 124), S. 24 f.

IV. DAS LIECHTENSTEINISCHE GEWALTSCHUTZRECHT VON 2000/2001

Einen Meilenstein in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt in Liechtenstein bildete das Gewaltschutzrecht von 2000/2001, mit dem das ABGB¹²⁹, die Exekutionsordnung¹³⁰ sowie das Polizeigesetz¹³¹ abgeändert wurden. Da zwei der drei abzuändernden Gesetze, nämlich das ABGB sowie die Exekutionsordnung, aus dem österreichischen Recht stammen, schien es der liechtensteinischen Regierung angezeigt, auf das österreichische Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie von 1996¹³² zurückzugreifen. Die damit einhergehende fast vollständige Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften sollte es den liechtensteinischen Gerichten ermöglichen, die Judikatur der österreichischen Gerichte zu übernehmen.¹³³ Der Hintergrund für die Revision war der ungenügende Schutz vor familiärer Gewalt in Liechtenstein, sodass häufig Gewaltdelikte staatlicherseits nicht verfolgt werden konnten und dem privaten Raum überlassen werden mussten.¹³⁴ Die Landespolizei konnte bei Gewalt in der Familie etwa nur einschreiten, wenn eine gerichtlich strafbare Handlung vorlag.¹³⁵

Im Zentrum der Novelle standen das Recht der Wegweisung des Aggressors (bzw. der Aggressorin) aus der Wohnung (Wegweisungsrecht) und das Betretungsverbot, durch die die Landespolizei bei der Manifestation von Gewalt nunmehr auch präventiv einschreiten konnten. Die Art. 30a und 30b des Polizeigesetzes aF schützten jede in einer Wohnung bzw. einem Haus wohnende Person, etwa die Ehefrau, die Lebensgefährtin, Kinder, Verwandte, aber auch Untermieter sowie wieder zusammenlebende Getrennte bzw. Geschiedene. Jede gewaltausübende Person, auch der Eigentümer oder der Besitzer einer Wohnung, konnte weggewiesen werden. Die weggewiesene Person durfte lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen, z. B. persönliche Dokumente, Medikamente, Kleidung. Das Betretungsverbot galt für die Wohnung bzw. das Haus sowie auch für die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte. Missachtete die gewaltausübende Person das Betretungsverbot, wurde sie mit einer Busse bis zu 5000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft (Art. 30i Polizeigesetz aF). Bei Missachtung konnte sie zudem für längstens 24 Stunden in Haft genommen werden (Art. 30k Polizeigesetz aF). Das Betretungsverbot galt zehn Tage und war vom Chef der Landespolizei innerhalb von 72 Stunden zu überprüfen (Art. 30f Polizeigesetz aF).¹³⁶

¹²⁹ Gesetz vom 14. Dezember 2000 über die Abänderung der Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBL. 2001 Nr. 25 (LR 210.0).

¹³⁰ Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), LGBL. 2001 Nr. 26 (LR 281.0).

¹³¹ Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz), LGBL. 2001 Nr. 27 (LR 143.0).

¹³² Bundesgesetz über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Exekutionsordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG), BGBl. 1996/759.

¹³³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie (ABGB, Exekutionsordnung und Polizeigesetz) vom 11. September 2000, BuA Nr. 90/2000, S. 11.

¹³⁴ Ebd., S. 8.

¹³⁵ Ebd., S. 16.

¹³⁶ Ebd., S. 18 ff.

Als zentrale weiterführende Massnahme sieht die Novelle eine einstweilige Verfügung des Landgerichts vor (Art. 277a ff. Exekutionsordnung). Die einstweilige Verfügung schützt alle nahen Angehörigen vor Gewalt durch Familienmitglieder, wenn sie mit dem gewaltausübenden Familienmitglied in einer Wohnung zusammenleben oder innerhalb der letzten drei Monate zusammengelebt haben. Voraussetzung ist, dass die Wohnung der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der antragstellenden Person dient. Nahe Angehörige sind etwa Ehegatten, Lebensgefährten, Geschwister und Verwandte in gerader Linie. Eine einstweilige Verfügung kann beantragt werden, wenn das Zusammenleben mit der gewalttätigen Person aufgrund der Ausübung von körperlicher Gewalt, der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder von Drohungen für die betroffene Person unzumutbar war (Art. 277a Abs. 1 Exekutionsordnung). Auch bei psychischer Gewalt kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden, wenn durch Psychoterror die psychische Gesundheit der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt wird und dadurch das Zusammenleben unzumutbar ist. Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, kann das Amt für Soziale Dienste eine einstweilige Verfügung und deren Vollzug beantragen, wenn die sonstige gesetzliche Vertretung einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich stellte (§ 215 Abs. 1 Satz 3 ABGB). Eine einstweilige Verfügung ist sofort von Amts wegen zu vollziehen. Der Exekutor hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Wohnungsschlüssel und vorhandene Waffen abzunehmen und bei Gericht zu hinterlegen (Art. 277c Abs. 1 und Abs. 2 Exekutionsordnung). Auch die Landespolizei kann mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung beauftragt werden (Art. 277c Abs. 4 Satz 1 Exekutionsordnung).¹³⁷

Mit der Novelle von 2007¹³⁸ wurden die bisherigen Bestimmungen der Art. 30a bis Art. 30h des Polizeigesetzes grundsätzlich unverändert als neuer Art. 24g ins abgeänderte Polizeigesetz übernommen. Die einzige Neuerung war, dass in Art. 24g Abs. 2 des Polizeigesetzes nunmehr zusätzlich die Möglichkeit vorgesehen ist, das Betretungsverbot nicht nur für die Wohnung, sondern auch für weitere, bestimmt zu bezeichnende Orte, etwa die Arbeitsstelle oder die Kindertagesstätte, auszusprechen.¹³⁹ § 215 ABGB idF LGBl. 2001 Nr. 25 ist unverändert geblieben. In der Novelle zur Exekutionsordnung von 2011¹⁴⁰ wurde der geschützte Angehörigenkreis auf den eingetragenen Partner erweitert und der Begriff des «Lebensgefährten» durch den Terminus des «faktischen Lebenspartners» ersetzt. Eine ebenfalls terminologische Abänderung im Gewaltschutzrecht der Exekutionsordnung erfolgte 2018.¹⁴¹

Vergleicht man das heutige liechtensteinische Polizeigesetz (Art. 24g) mit dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§§ 38a, 38b SPG), stechen sofort zwei wesentliche Unterschiede ins Auge. Zum einen ist gemäss § 38a Abs. 1 letzter Satz SPG mit dem Betretungsverbot das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von 100 Metern verbunden (Annäherungsverbot). Zum anderen sieht § 38b Abs. 1 SPG¹⁴² eine «Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung»

¹³⁷ Ebd., S. 20 ff.

¹³⁸ Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Abänderung des Polizeigesetzes, LGBl. 2007 Nr. 191 (LR 143.0).

¹³⁹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz; LGBl. 1989 Nr. 49) vom 27. März 2007, BuA Nr. 27/2007, S. 26 f.

¹⁴⁰ Gesetz vom 16. März 2011 über die Abänderung der Exekutionsordnung, LGBl. 2011 Nr. 375 (LR 281.0).

¹⁴¹ Gesetz vom 9. November 2018 über die Abänderung der Exekutionsordnung, LGBl. 2018 Nr. 472 (LR 281.0). Der Begriff des «Exekutors» wurde durch den Begriff des «Gerichtsvollziehers» ersetzt.

¹⁴² IdF BGBl. I 2016/61.

vor. Demnach sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, einen Gefährder mit Bescheid auf eine Dienststelle vorzuladen, um ihn nachweislich über rechtskonformes Verhalten zu belehren. Bei der Belehrung ist insbesondere auf die Gründe, die zur Meldeverpflichtung geführt haben, die Rechtsfolgen bei weiterem rechtswidrigem Verhalten und erforderlichenfalls auf die Rahmenbedingungen gemäss Art. 31 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)¹⁴³ einzugehen. Wieso diese Novellen zum SPG von Liechtenstein nicht rezipiert wurden, ist nicht bekannt. Die ursprüngliche Kongruenz zwischen dem österreichischen und liechtensteinischen Gewaltschutzrecht ist jedenfalls nicht mehr gegeben. Auch bei den Exekutionsordnungen liegt keine Übereinstimmung mehr zwischen Österreich und Liechtenstein vor, soweit der Schutz vor Gewalt in Wohnungen tangiert ist.

¹⁴³ BGBl. I 2005/100. § 31 NAG lautet: «Das Verhalten eines in Österreich befindlichen Fremden hat sich am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft zu orientieren.»

V. DER BESCHRÄNKTE SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT IM LIECHTENSTEINISCHEN AUSLÄNDERRECHT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Das Vorliegen von häuslicher Gewalt wird auch im Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)¹⁴⁴ berücksichtigt, allerdings nur in eingeschränkter Weise.¹⁴⁵ Nach § 39 Abs. 2 AuG kann vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung infolge der Auflösung einer ehelichen, nicht länger als fünf Jahre dauernden Gemeinschaft abgesehen werden, wenn der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, sodass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wäre. Die Ehegattin oder der Ehegatte soll durch die fremdenpolizeilichen Bestimmungen nicht dazu gezwungen werden, die Anwendung von Gewalt durch ihren Ehegatten oder seine Ehegattin erdulden zu müssen, nur um die Aufenthaltsbewilligung zu behalten. Der Ehegatte soll aber nur dann in den Genuss des Fortbestandes der Aufenthaltsbewilligung kommen, wenn die häusliche Gewalt nachgewiesen wurde. Dies ist nach den Gesetzesmaterialien etwa dann der Fall, wenn ein entsprechender Polizeirapport vorliegt. Bei einer einmaligen Gewaltanwendung, welche die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht unzumutbar mache, könne diese Intensität mitunter nicht erreicht sein.¹⁴⁶ Die Gesetzesmaterialien berufen sich dabei auf die Entscheidung des liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 2007, in der es hiess: «XB verletzte die Beschwerdeführerin [...] am 29. Mai 2005 im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung. Er hat sie also nur einmal geschlagen. Dieser einmalige Vorfall stellt nicht ein ausreichendes Mass an Gewaltanwendung dar, welches die Fortführung der Ehegemeinschaft völlig unzumutbar macht. Dies insbesondere deshalb, da es sich um einen Schlag gehandelt hat, welcher im Zug einer beiderseitig tätlichen Auseinandersetzung getätigt wurde.»¹⁴⁷ Ebenso kann nach den Gesetzesmaterialien die Ausnahme für Gewaltopfer nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Gewaltbereitschaft des Ehepartners schon vor der Ehe bekannt war oder bekannt sein musste, das heisst, wenn die Gewaltbereitschaft dem anderen Ehegatten aus mangelnder Sorgfalt, also fahrlässig, (zunächst) nicht bekannt war.¹⁴⁸

Wie daraus zu ersehen ist, kann im Hinblick auf Art. 39 Abs. 2 AuG nur mit Abstrichen von einer wirklich opferfreundlichen Bestimmung gesprochen werden. Man fühlt sich an die «Ausführlichen Erläuterungen zum II. Hauptstück» des österreichischen Rechtsgelehrten Dollinger aus dem Jahre 1835 erinnert, der für die Ehescheidung nach § 109 ABGB aF *wiederholte* Tätlichkeiten verlangte.¹⁴⁹ Freilich handelt es sich im einen Fall um eine Norm des besonderen Verwaltungsrechts, im anderen Fall um eine Norm aus dem bürgerlichen Recht.

¹⁴⁴ LGBl. 2008 Nr. 311 (LR 152.20).

¹⁴⁵ Das AuG gilt vorderhand für Ausländer, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR noch der Schweiz sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Zu den Familienangehörigen siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b AuG.

¹⁴⁶ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) vom 3. Juni 2008, BuA Nr. 77/2008, S. 89.

¹⁴⁷ VGH 2007/26, S. 12. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Judikatur nach dem Beitritt Liechtensteins zur Istanbul-Konvention noch haltbar ist.

¹⁴⁸ BuA Nr. 77/2008, S. 89.

¹⁴⁹ Siehe Fn. 52.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Es fällt auf, dass gegenwärtig weder im österreichischen noch im liechtensteinischen Zivil- oder Strafrecht eine Rechtsvorschrift existiert, die die Gewaltanwendung zwischen Eheleuten ausdrücklich und pauschal untersagen würde. Im liechtensteinischen Ehegesetz findet die schwere Misshandlung zwischen Ehegatten seit der Novelle von 1998 keine ausdrückliche Erwähnung mehr, vielmehr wird auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe abgestellt. In Art. 39 Abs. 2 des Ausländergesetzes wird zwar die «eheliche Gewalt» beim Nichtentzug der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft berücksichtigt. Allerdings wird hier von der Praxis eine gewisse Intensität der Gewaltausübung verlangt, was diese Bestimmung aus der Sicht des Opferschutzes bis zu einem gewissen Grad entwertet.

Es sei in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Leitentscheidung des öOGH vom 19. Dezember 1908 in Erinnerung gerufen: «Weder das Privat- noch das Strafrecht gewähren einem Gatten das Recht, den anderen zu misshandeln [...]»¹⁵⁰ Diese ebenso einfache wie prägnante Formulierung könnte die Grundlage für eine Bestimmung folgenden Inhalts als Art. 43 Abs. 4 des liechtensteinischen Ehegesetzes abgeben: «Körperliche und seelische Misshandlungen zwischen den Ehegatten sind unzulässig.»¹⁵¹

¹⁵⁰ Siehe Fn. 98.

¹⁵¹ Siehe § 137 Abs. 2 Satz 2 ABGB zum Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern: «Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.»

ANHANG I: LIECHTENSTEINISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR KÖRPERLICHEN ZÜCHTIGUNG VON KINDERN DURCH ELTERN UND LEHRPERSONEN SEIT DEM 19. JAHRHUNDERT

Nach § 28 der liechtensteinischen Polizeiordnung vom 14. September 1843¹⁵² durfte das Recht der Eltern, ungehorsame und unsittliche Kinder zu züchtigen, niemals in Misshandlungen ausarten, wodurch die Gezüchtigten Schaden leiden könnten. Solche Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln und der Lehrherren an ihren Lehrjungen wurden als schwere Polizeiübertretungen geahndet. Die subsidiäre Strafbestimmung in Art. 100 der Polizeiordnung sah Geldstrafen zwischen einem und zehn Gulden oder eine «verhältnismässige» Gefängnisstrafe vor.

Am 29. Februar 1864 erliess die liechtensteinische Regierung als Landesschulbehörde eine Verordnung zum Schulgesetz vom 8. Februar 1859¹⁵³, in welcher sie die Strafgewalt der Lehrer an den Elementarschulen regelte.¹⁵⁴ Zu den als zweckmässig erachteten Schulstrafen gehörte demnach die «mässige» Züchtigung der Kinder mit der Rute auf die Hand, die jedoch nicht über sechs Streiche hinausgehen durfte. Bei beharrlichem böswilligem Widerstand konnte ausnahmsweise mit Zustimmung des Lokalschulinspektors auch auf eine schwerere körperliche Züchtigung des Schuldigen erkannt werden, jedoch immer auf «unschädliche Weise» für den Betroffenen. Vernachlässigten die Eltern oder Erzieher die häusliche Züchtigung der schulpflichtigen Unmündigen, so hatte der Schulvorstand – gewissermassen ersatzweise – mit Schulstrafen gegen die Schuldigen vorzugehen. Gleichzeitig waren die nachlässigen Eltern oder Erzieher angemessen abzumahnern.¹⁵⁵

Die Überschreitung der dem Lehrer eingeräumten Strafgewalt begründete ein Dienstvergehen, das von der Regierung als Landesschulbehörde disziplinarisch mit einem mündlichen oder schriftlichen Verweis geahndet oder mit der Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Gehalt oder mit der Entlassung bestraft wurde. § 413 des Strafgesetzes von 1859, der jene Fälle der häuslichen Züchtigung behandelte, in denen der Gezüchtigte körperliche Schaden nahm, blieb grundsätzlich vorbehalten. Diese Bestimmung wurde aber dahingehend ergänzt, dass Erzieher oder Lehrer beiderlei Geschlechts, die an ihren Schülern Misshandlungen verübten, das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen und im Wiederholungsfall ausserdem zum Lehramt oder zum «Erziehungsgeschäft» untauglich zu erklären waren.¹⁵⁶

Auch gemäss Art. 121 des liechtensteinischen Schulgesetzes vom 9. November 1929¹⁵⁷ stand der Lehrperson zur Aufrechterhaltung der Schulzucht und Ordnung unter der Schuljugend und zur

¹⁵² LI LA SgRV 1843; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44746, abgerufen: 4. November 2024.

¹⁵³ LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42365, abgerufen: 4. November 2024.

¹⁵⁴ Verordnung vom 29. Februar 1864 betreffend die Regelung der Strafgewalt der Lehrer an den Elementarschulen, LGBl. 1864 Nr. 2/1.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ LGBl. 1929 Nr. 13 (LR 411.0).

Weckung des nötigen Fleisses das Recht zu, angemessene zweckdienliche Schulstrafen anzuwenden. Dazu gehörten nach Art. 122 des Schulgesetzes alle Strafmittel, die insbesondere ohne körperliche Schädigung oder gröbliche Misshandlung verhängt werden konnten.

Erst durch das liechtensteinische Schulgesetz vom 31. Januar 1972¹⁵⁸ wurde die Verordnung vom 29. Februar 1864 betreffend die Regelung der Strafgewalt der Lehrer an den Elementarschulen aufgehoben (Art. 132 Bst. a). Jedoch blieben namentlich die Art. 121 und 122 des Schulgesetzes von 1929 bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften anwendbar (Art. 133 Bst. a). 1981 wurde auch diese Übergangsbestimmung aufgehoben.¹⁵⁹ Heute sind gemäss Art. 24 Abs. 6 der liechtensteinischen Schulorganisationsverordnung vom 6. Juli 2004¹⁶⁰ Körperstrafen explizit verboten. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) vom 10. Dezember 2008¹⁶¹ haben Kinder in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes¹⁶² das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. So heisst es im Gesetz: «[...] körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig.» Seit 2014 ist es Eltern nach österreichischem Rezeptionsvorbild auch zivilrechtlich ausdrücklich untersagt, Gewalt gegen ihre Kinder anzuwenden oder ihnen körperliches oder seelisches Leid zuzufügen (§ 137 Abs. 2 Satz 2 ABGB).¹⁶³

¹⁵⁸ LGBl. 1972 Nr. 7 (LR 411.0).

¹⁵⁹ Gesetz vom 19. November 1980 über die allgemeinen Anstellungserfordernisse und das Dienstverhältnis der Lehrer, LGBl. 1981 Nr. 20 (LR 411.31).

¹⁶⁰ Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004 Nr. 154 (LR 411.201).

¹⁶¹ LGBl. 2009 Nr. 29 (LR 852.0).

¹⁶² LGBl. 1996 Nr. 163 (LR 0.107.1), vgl. Art. 19.

¹⁶³ IdF LGBl. 2014 Nr. 199 (LR 210.0).

ANHANG II: DIE KÖRPERLICHE ZÜCHTIGUNG ALS ZIVILE UND MILITÄRISCHE STRAFE IN ÖSTERREICH UND LIECHTENSTEIN IM 19. JAHRHUNDERT

Die Debatte um das ehemännliche Züchtigungsrecht im 19. und frühen 20. Jahrhundert fiel in eine Epoche, in welcher die körperliche Züchtigung noch zu den üblichen Strafen im zivilen wie im militärischen Strafrecht gehörte. So normierte § 17 lit. a des I. Teils des österreichischen Strafgesetzes von 1803, dass die für Verbrechen – neben der Todesstrafe – vorgesehene Kerkerstrafe durch Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen verschärft werden konnte. Mit Stockstreichen wurden erwachsene «Mannspersonen», mit Rutenstreichen «Weibspersonen» und Jünglinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, gezüchtigt. Auf einmal dürften nicht mehr als 50 Streiche ausgeführt werden (I § 20 StG 1803). Ausserdem war die körperliche Züchtigung eine der Strafen für schwere Polizeiübertretungen (II § 8 lit. e StG 1803). Bei diesen wurde die Züchtigung nur beim Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag bestritten, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen Schaden im Erwerb und Unterhalt zufügte (II § 15 StG 1803). Bei schweren Polizeiübertretungen durften im Gegensatz zu den Verbrechen unter einem Male nicht mehr als 25 Stock- bzw. Rutenstreiche verabreicht werden (II § 16 StG 1803).

Das österreichische Strafgesetz von 1852 behielt die Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen als einer der möglichen Strafverschärfungen für Kerkerstrafen bei (§ 19 lit. e StG 1852). Sie wurde durch § 24 Satz 2 des Strafgesetzes aber insoweit eingeschränkt, als sie nur gegen Rückfällige und erst nach der Erklärung eines Arztes, dass sie dem Gesundheitszustand des Sträflings nicht nachteilig sei, vollzogen werden durfte.

Das österreichische Militärstrafgesetz von 1855¹⁶⁴ sah die körperliche Züchtigung ebenfalls als eine der Strafen für Verbrechen oder Vergehen vor. Gegen Zivilpersonen, die unter die ausserordentliche Militärstrafgerichtsbarkeit gelangten, fand die Strafe der körperlichen Züchtigung jedoch nur nach Massgabe des Zivil-Strafgesetzes Anwendung (§ 30 Abs. 4 MStG 1855). Die Züchtigung durch Stockstreiche hatte mit einem unbeschlagenen Stock von Haselholz ohne Vorgewächs und nicht dicker als zwei Drittel Wiener Zoll auf dem mit dem Ober- und Unterbeinkleide bedeckten Hinterleib nie mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stock zu geschehen. Die Strafe der Rutenstreiche war auf dem mit dem Hemde bedeckten Hinterleibe mit einer Rute zu vollziehen, die aus einem Bündel von ellenlangem Reisig von solchem Umfang, dass es leicht mit der Faust umfasst werden konnte, zu bestehen hatte.¹⁶⁵

Im November 1867 wurde die körperliche Züchtigung im Bereich der Zivil-Strafgerichtsbarkeit als Haupt- und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe wie auch als Neben- oder Verschärfungsstrafe und als Disziplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.¹⁶⁶ Wie den parla-

¹⁶⁴ Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, RGBl. 1855/19.

¹⁶⁵ Johann Heissenberger, Das Disziplinar-Strafrecht in der k.k. Armee², Wien 1860, S. 33 (Verordnung des Armeeeberkommandos vom 10. März 1855, Pr. Nr. 486, § 5).

¹⁶⁶ Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. 1867/131 (§ 1).

mentarischen Materialien zu entnehmen ist, bezog sich die Aufhebung der körperlichen Züchtigung nicht allein auf das allgemeine Strafgesetz, sondern auf jedes anderes Gesetz, das – wie etwa das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 – diese Strafe kannte.¹⁶⁷ Im Dezember 1868 ordnete schliesslich das Einführungsgesetz zum österreichischen Wehrgesetz das Ende der Strafe der körperlichen Züchtigung (und der Kettenstrafe) im Heer, in der Marine und in der Landwehr an (Art. VI).¹⁶⁸ Indessen wurde während des Ersten Weltkrieges im österreichischen Militär verschiedene disziplinarische Körperstrafen (Stockhiebe, Anbinden, Schliessen in Spangen) exzessiv gehandhabt.¹⁶⁹

Das Fürstentum Liechtenstein rezipierte zwar 1812 – wie ausgeführt – das österreichische Strafgesetz von 1803 und dann 1859 (mit Einschränkungen) das österreichische Strafgesetz von 1852. Es übernahm jedoch später nicht das österreichische Gesetz vom 15. November 1867, mit dem die körperliche Züchtigung als zivile Strafe beseitigt wurde. Den Bestimmungen über die körperliche Züchtigung im liechtensteinischen Strafgesetz von 1852/1859 wurden auch in der Folge weder formell noch materiell derogiert. Wann genau die körperliche Züchtigung als gerichtliche Strafe in Liechtenstein gegenstandslos wurde, das heisst wann sie faktisch nicht mehr vollzogen wurde, kann nicht gesagt werden.

Im hohenzollern-liechtensteinischen Bataillon waren jedenfalls Stockstreichungen als Körperstrafe nur bis zum Erlass des neuen Strafreglements von 1843 zulässig. Der liechtensteinische Landvogt Johann Michael Menzinger sprach sich damals klar gegen die Körperstrafe im Militärdienst aus. Strafen hätten den Zweck, Straffällige zu bessern und sollten darum mit möglicher Schonung der Ehre vorgenommen werden. Nach Menzinger war die militärische Zucht im liechtensteinischen Kontingent seit einigen Jahren ohne Stock erhalten worden.¹⁷⁰ Es ist interessant, dass die Fürstliche Verordnung von 1859 die für das liechtensteinische Militärkontingent bestehenden besonderen Strafbestimmungen von der Rezeption österreichischen Strafrechts ausdrücklich ausnahm (Art. I).

¹⁶⁷ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 27. Sitzung der 1. Session am 23. September 1867, S. 632.

¹⁶⁸ Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, RGBl. 1868/151.

¹⁶⁹ Hans Hautmann, Offiziere und Soldaten. Bilder aus Habsburgs Wehrmacht im Weltkrieg, Alfred Klahr Gesellschaft Mitteilungen Nr. 2 vom Juli 2017, S. 3–4.

¹⁷⁰ Rupert Quaderer-Vogt, ... wird das Contingent als Unglück des Landes angesehen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 90 (1991), S. 1–282, hier S. 178 f.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bertel Christian, Schwaighofer Klaus, Venier Andreas, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I¹⁶, Wien 2023.
- Duncker Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln, Weimar und Wien 2003.
- Dür Alfons, Das Oberlandesgericht Innsbruck «als aus Allerhöchster Bewilligung konstituiertes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstentumes Vaduz», in: Klaus Schröder (Hrsg.), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck, Innsbruck 2021, S. 37–50.
- Flügge Sibylla, Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe, in: Susanne Opfermann (Hrsg.), Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur, Königstein/Taunus 2007, S. 111–135.
- Gschnitzer Franz, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adolf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52.
- Harrasowsky Philipp Harras von (Hrsg.), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. V, Wien 1886.
- Hautmann Hans, Offiziere und Soldaten. Bilder aus Habsburgs Wehrmacht im Weltkrieg, Alfred Klahr Gesellschaft Mitteilungen Nr. 2 vom Juli 2017.
- Heissenberger Johann, Das Disciplinar-Strafrecht in der k.k. Armee², Wien 1860.
- Hilti-Kaufmann Christel, Öffentlichkeit – auch für die Frauen? Die liechtensteinischen Frauenvereine und Frauenorganisationen, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern und Dortmund 1994, S. 146–161.
- Köstler Rudolf, Das österreichische Eherecht unter Berücksichtigung des burgenländischen Ehe-rechtes, Wien, Leipzig und München 1923.
- Kühnberg Stefanie, Gewalt in der Familie und Zivilrecht. Ein Überblick über die Rechtsbehelfe Gewalt ausgesetzter Personen in Liechtenstein und Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Einstweiligen Verfügung, Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2005/4, S. 69–76.
- Ofner Julius (Hrsg.), Der Ur-Entwurf und die Beratungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, Wien 1889.
- Quaderer-Vogt Rupert, ... wird das Contingent als Unglück des Landes angesehen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 90 (1991), S. 1–282.
- Roth Andreas, Züchtigungsrecht, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 1781–1784.
- Sprenger Peter, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein mit einem Vergleich der Regelungen in der Schweiz und in Österreich sowie einem Überblick über das ganze EheG Liechtensteins (Dissertation Universität Zürich, Schaan 1985).
- Stubenrauch Moriz von (†), Schuster von Bonnot Max, Schreiber Karl (Hrsg.), Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 1⁸, Wien 1902.

Stubenrauch Moriz von (†), Schuster von Bonnot Max, Schreiber Karl (Hrsg.), Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2⁸, Wien 1903.

Trechsel Stefan, Mona Martino, Art. 181, in: Stefan Trechsel, Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar⁴, Zürich und St. Gallen 2021.

Wachter Ursula, Das Liechtensteinische Eherecht. Die Entwicklung des liechtensteinischen Eherechts seit 1800, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern und Dortmund 1994, S. 124–130.

Zeiller Franz von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Bd. 1, Wien und Triest 1811.

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN

Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes.

Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes.

